

Stadt Vlotho

5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Außenbereichssatzung Wehrendorf

Umweltbericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Vlotho

5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Außenbereichssatzung Wehrendorf

Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt Vlotho
Lange Straße 60
32602 Vlotho

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Martina Gaebler
M. Sc. Christin Höppner

Herford, 20.02.2023

Nachtrag zum Satzungsbeschluss, April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	2
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	14
2.1	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	14
2.2	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	16
2.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	17
2.3.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	17
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	18
2.3.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.3.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	18
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	19
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	19
2.3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	25
2.3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	26
2.3.3	Fläche	32
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	33
2.3.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	33
2.3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	33
2.3.4	Boden	34
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	34
2.3.4.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	36
2.3.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	36
2.3.5	Wasser	38
2.3.5.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	38
2.3.5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	39
2.3.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	40
2.3.6	Klima und Luft	40

2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	41
2.3.6.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	42
2.3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	43
2.3.7	Landschaft.....	44
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	45
2.3.7.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	46
2.3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	46
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	46
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	46
2.3.8.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	48
2.3.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	49
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen	49
2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	50
2.5	Kumulative Auswirkungen	51
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	53
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	53
5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	54
6	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung	54
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	55
8	Nachtrag zum Satzungsbeschluss	57
9	Literaturverzeichnis.....	58

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs der 5. FNP-Änderung (Lubi & ABK © Land NRW 2022 Open.Geodata.NRW).....	1
Abb. 2	Festlegungen des LEP NRW im Bereich der Stadt Vlotho, Lage des Geltungsbereichs rot umkreist	4
Abb. 3	Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans, Oberbereich Bielefeld, Kartenblatt 12 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), unmaßstäblich, Lage des Geltungsbereichs rot umrandet.....	5
Abb. 4	Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD Entwurf 2020), Kartenblatt 14, unmaßstäblich, Lage des Geltungsbereichs rot umrandet.....	6
Abb. 5	Zeichnerische Darstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vlotho (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2023)	7
Abb. 6	Geplanter Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Außenbereichssatzung Wehrendorf (KREIS HERFORD 2023)	8
Abb. 7	Festsetzungskarte des Landschaftsplans „Vlotho“, unmaßstäblich, Lage des Geltungsbereichs rot umrandet	9
Abb. 8	Blick auf das Gemeindehaus von Ost nach West	21
Abb. 9	Gemeindehaus und Stellplatz- / Hoffläche an der Wehrendorfer Straße	21
Abb. 10	Wohnhaus, Hoffläche und Garage im westlichen Geltungsbereich.....	21
Abb. 11	Glockenturm im westlichen Geltungsbereich	21
Abb. 12	Zufahrt im Norden des Geltungsbereichs mit Blick auf das Wohnhaus	22
Abb. 13	Kirche und Dorfstraße nordöstlich des Geltungsbereichs.....	22
Abb. 14	Siedlungsgehölz im Südosten des Geltungsbereichs mit Kirchengebäude im Hintergrund.....	22
Abb. 15	Bodentypen im Geltungsbereich und seiner Umgebung, Quellen: Geodaten © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie und Darstellung der BK50 des Geologischen Dienstes NRW.....	36
Abb. 16	Kartenausschnitt der Klimaanalyse Gesamtbetrachtung (LANUV NRW 2023a), Lage des Geltungsbereichs schwarz umrandet	42
Abb. 17	Ausschnitt aus der Kartendarstellung der Landschaftsbildeinheiten in NRW (LANUV NRW 2018), Maßstab 1:500.000, Lage des Geltungsbereichs schwarz umrandet	45
Abb. 18	Ausschnitt aus der Karte 1 des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags (LWL 2017), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets rot umrandet.....	48

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Bewertung der Bodentypen im Geltungsbereich und Umgebung nach Angaben des Geologischen Dienstes NRW.....	35
--------	--	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Fachgrundlagen	Maßstab 1:5.000
Anlage 2	Bestandsplan	Maßstab 1:1.500
Anlage 3	Abfrage planungsrelevanter Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3819 „Vlotho“	

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Stadt Vlotho plant die 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Der räumliche Geltungsbereich umfasst rd. 0,6 ha und befindet sich im Ortsteil Valdorf-Wehrendorf südwestlich des Gewerbestandorts Hollwiesen. Betroffen ist das Flurstück 364 (tlw.), der Flur 14, Gemarkung Valdorf.

Die aktuellen Nutzungsformen des Geltungsbereichs zeigen zwei Hauptgebäude, die neben einer Wohnnutzung im östlichen Gebäude, das Gemeindehaus an der ev.-luth. Kreuzkirche in Vlotho Wehrendorf umfassen. Des Weiteren befinden sich, neben Zufahrten und Stellplatzfläche, Gartenanteile innerhalb des Geltungsbereichs (siehe Abb. 1).

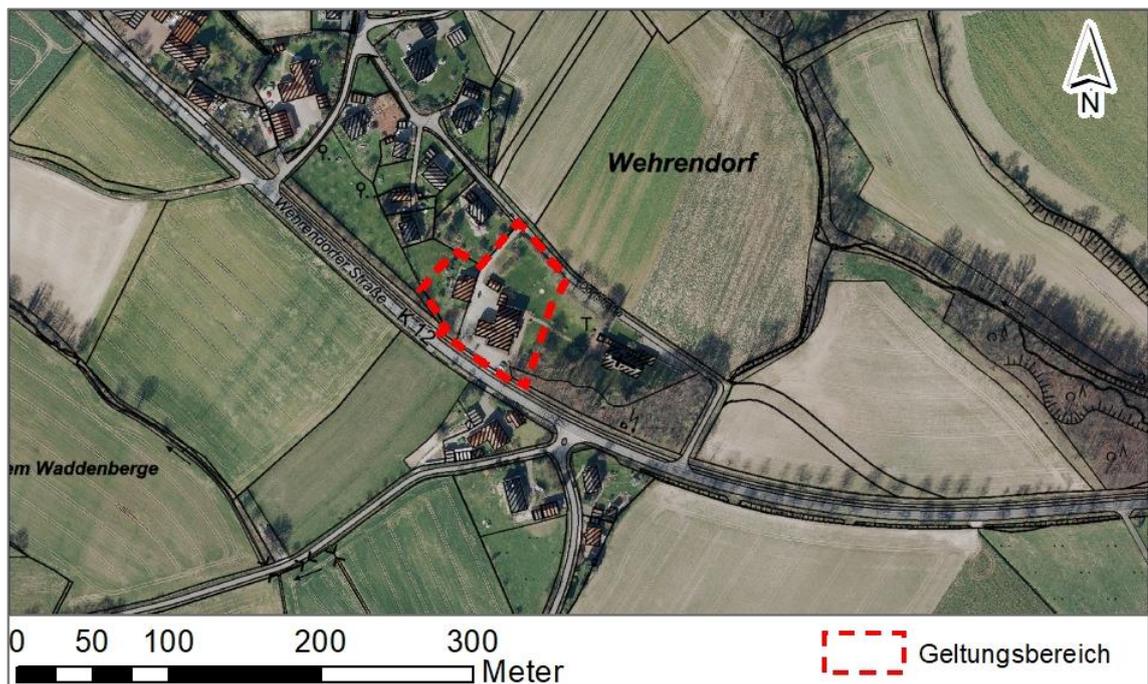


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs der 5. FNP-Änderung (Lubi & ABK © Land NRW 2022 Open.Geodata.NRW)

Die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplans (FNP) umfasst eine Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Diese setzt sich östlich fort, wo die eigentliche ev.-luth. Kreuzkirche liegt (siehe auch Kap. 1.2, Unterkap. „Bauleitplanung“). Das im Geltungsbereich

bestehende Gemeindehaus wird aufgrund von Änderungen im Bedarf der Kirchengemeinde in der aktuellen Ausprägung und Größe nicht mehr benötigt. In der Folge ist die Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ in ihrer aktuellen Größe nicht mehr erforderlich. Somit ist eine Verkleinerung der Fläche auf den unmittelbaren Kirchbereich und die anschließenden Funktionsflächen wie Stellplätze und Garten für kirchliche Außenveranstaltungen geplant. Auf der westlich künftig wegfallenden Fläche für den Gemeinbedarf ist die künftige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft geplant.

Die Wohnnutzungen der Gebäude innerhalb dieser Fläche unterliegen dem Bestandschutz. Darüber hinaus kann eine Neunutzung künftig über eine Außenbereichssatzung näher bestimmt werden. Die Stadt Vlotho hat diesbezüglich konkrete Absichten. Geplant ist die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Wehrendorf“, welche neben dem Geltungsbereich der geplanten 5. Änderung auch weitere Bereiche des Stadtgebiets umfassen soll. Eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft innerhalb des Flächennutzungsplans bildet eine entsprechende Voraussetzung für eine solche Satzung.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB¹ werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten (siehe Kap. 2.3.2.3).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadengesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG,
- die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG),
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
- der Denkmalpflege [Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW bündelt alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument und vereinfacht das System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen.

In dem seit dem 6. August 2019 geltenden Landesentwicklungsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), der sich aus der Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung ergibt (LANDESREGIERUNG NRW 2019), wird die Stadt Vlotho als Mittelzentrum festgelegt. Der Geltungsbereich liegt unmittelbar an der Grenze des „Siedlungsraums“ (siehe Abb. 2, orangene Fläche) im Übergang zum „Freiraum“ (gelbe

Fläche) mit den überlagernden Festlegungen von Gebieten für den Schutz des Wassers (blaue Punktschraffur).

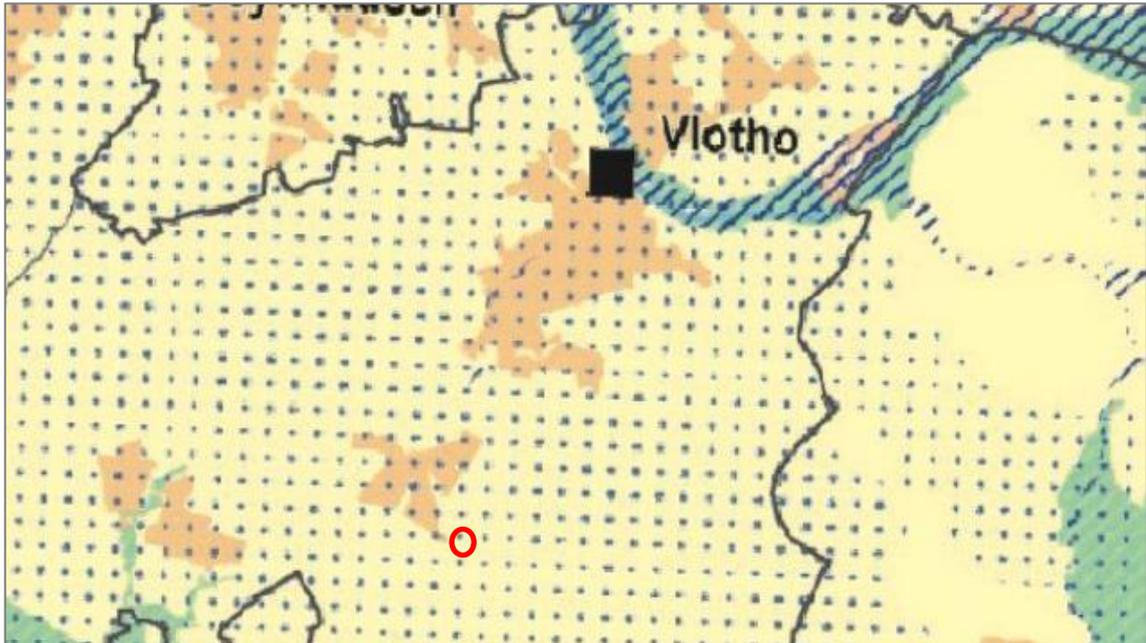


Abb. 2 Festlegungen des LEP NRW im Bereich der Stadt Vlotho, Lage des Geltungsbereichs rot umkreist

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – TA Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) konkretisiert und ergänzt die landesplanerischen Vorgaben auf regionaler Ebene. Dieser legt für den Geltungsbereich der 5. FNP-Änderung „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (siehe Abb. 3, hellgelbe Bereiche) mit der gleichzeitigen Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ (blaue Schraffur) fest. Unmittelbar nördlich angrenzend ist zudem die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (grüne Schraffur) festgelegt.

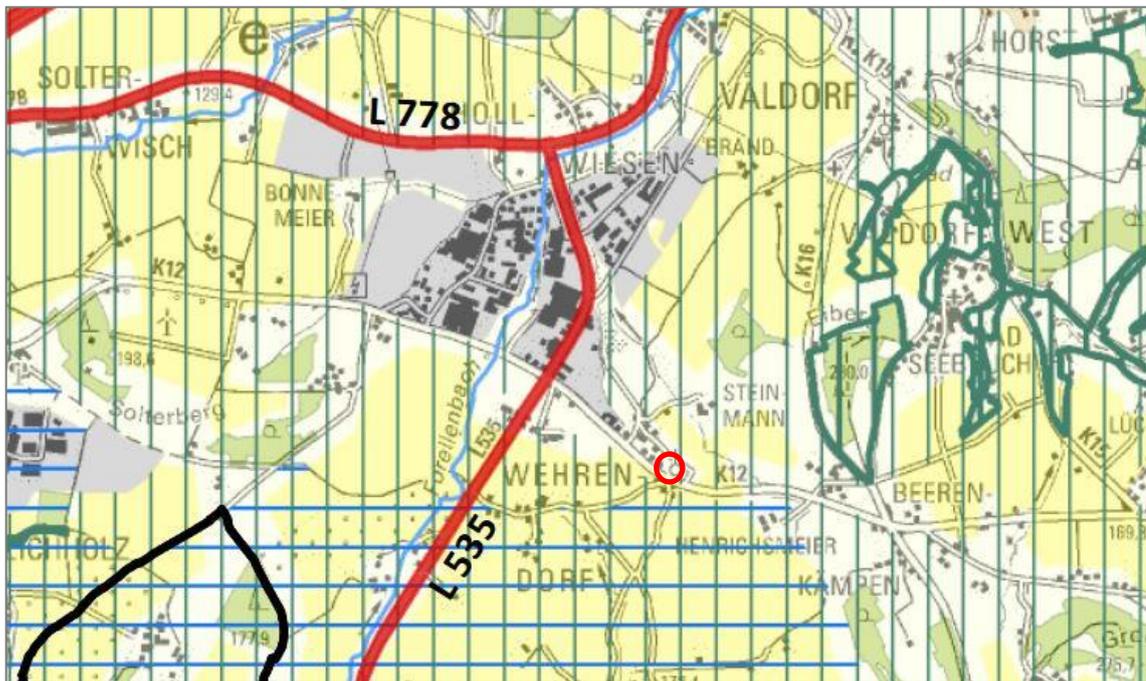


Abb. 4 Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD Entwurf 2020), Kartenblatt 14, unmaßstäblich, Lage des Geltungsbereichs rot umrandet

Bauleitplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Vlotho stellt den Geltungsbereich als eine Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar. Diese Fläche für den Gemeinbedarf setzt sich östlich fort und umfasst ebenfalls die dortigen Anteile der ev.-luth. Kreuzkirche (siehe Abb. 5). Die geplante 5. Änderung zielt auf die künftige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft. Die Reduzierung der Fläche für den Gemeinbedarf folgt dem Konzept der Neuordnung der Wohnnutzung und kirchlicher Nutzungen im Bereich des Gemeindehauses. Die durch den Kirchenbau und dessen Umfeld (Kirchengebäude, Stellplatz, Grünanlage) belegten Flächen bleiben unverändert und weiterhin Fläche für den Gemeinbedarf.

Nachfolgend kann die Wohnnutzung der Gebäude in der Fläche und die Neunutzung der Fläche über eine Außenbereichssatzung näher bestimmt werden. Die Stadt Vlotho hat diesbezüglich konkrete Absichten zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Wehrendorf“, welche neben dem Geltungsbereich der geplanten 5. Änderung auch weitere Bereiche des Stadtgebiets umfassen soll. Eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft innerhalb des Flächennutzungsplans bildet eine entsprechende Voraussetzung für eine solche Satzung.

Die innerhalb des Geltungsbereichs bestehenden Gebäude zu Wohnzwecken unterliegen dem Bestandsschutz.

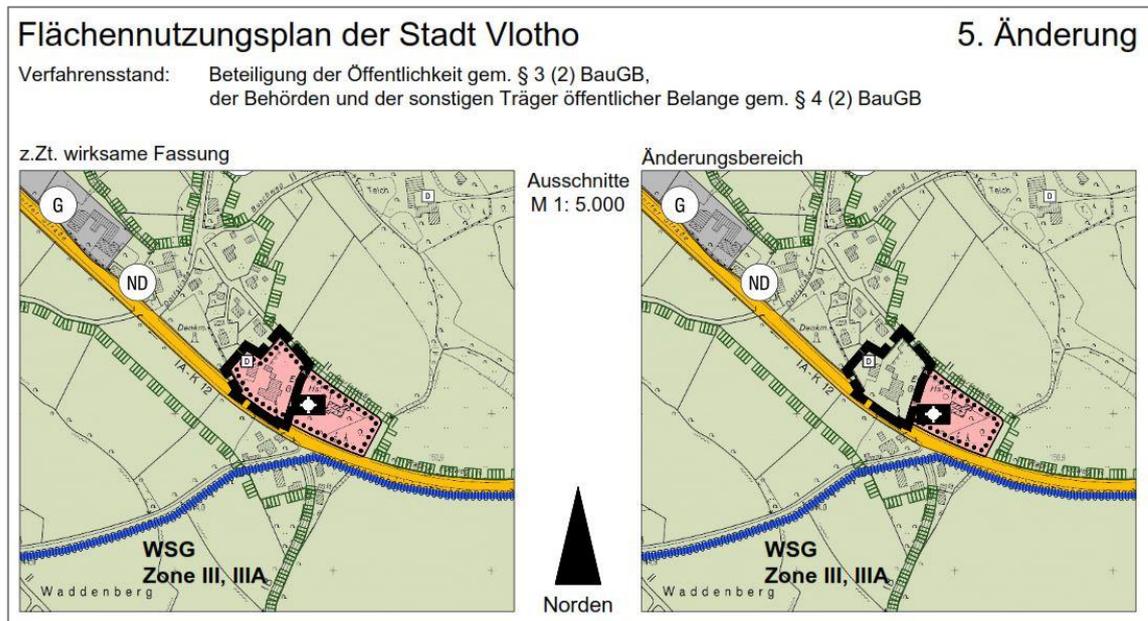


Abb. 5 Zeichnerische Darstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vlotho (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2023)

Im Geltungsbereich ist kein Bebauungsplan wirksam. Erst die Flächen ca. 250 m nordwestlich des Geltungsbereichs werden über einen Bebauungsplan (Nr. V_17 „Gewerbegebiet Wehrendorf II“, Rechtskraft der 1. Änderung 2009) abgedeckt (KREIS HERFORD 2023).

Für die Flächen des Geltungsbereichs sowie die angrenzenden Wohnbebauungen im Nordwesten ist künftig die Außenbereichssatzung Wehrendorf (ABS 6) geplant. Diese Satzung soll der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Zulassung weiterer Wohngebäude in dem nicht überwiegend von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Bereich dienen. Örtlich ist bereits Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden.



Abb. 6 Geplanter Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Außenbereichssatzung Wehrendorf (KREIS HERFORD 2023)

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die innerhalb dieses Unterkapitels dargestellten Schutzgebiete im Bereich der geplanten 5. FNP-Änderung sind zudem der Fachgrundlagenkarte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Textlich dargestellt werden Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche in einem 500-m-Radius um den Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich der geplanten 5. FNP-Änderung befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans. Unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend (siehe Abb. 7) sind jedoch zwei Landschaftsschutzgebiete über den hier geltenden Landschaftsplan „Vlotho“ festgesetzt (KREIS HERFORD 2017). Die über diesen Landschaftsplan abgedeckten Fachplanungen werden im Weiteren textlich erläutert.



Abb. 7 Festsetzungskarte des Landschaftsplans „Vlotho“, unmaßstäblich, Lage des Geltungsbereichs rot umrandet

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Der Geltungsbereich der 5. FNP-Änderung liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG). Unmittelbar nördlich an diesen angrenzend beginnt jedoch das LSG „Lipper Bergland“ (LSG-3818-0020) mit einer digitalisierten Fläche von 3.831,8 ha (LANUV NRW 2023c). Die Festsetzung (Schutzzweck) erfolgte

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in landwirtschaftlich geprägten sowie durch Siedlungen, Verkehr, Gewerbe und Erholung stark beanspruchten Landschaftsraum,
- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- zur Erhaltung des für die Naturräume Lipper Bergland, Ravensberger Hügelland und Rintelner-Hamelner Weserland typischen, vielfältig strukturierten Landschaftsbildes und
- zur Erhaltung der Erholungseignung der Landschaft, der Ruhe der Natur und des Naturgenusses in einem dicht besiedelten Raum.

Ca. 150 m nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich zudem das LSG „Seitensiek des Forellenbaches II“ (LSG-3818-0031) mit einer digitalisierten Fläche von rd. 13 ha. Die Festsetzung (Schutzzweck) erfolgte

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Tal- und Sieksysteme, Hang- und Kuppenlagen in der Stadt Vlotho als bedeutendes Stabilisierungselement für den Naturhaushalt in einem durch Siedlungen, Verkehr, Gewerbe, Landwirtschaft und Erholung stark beanspruchten Landschaftsraum,

- wegen der Vielfalt und Eigenart der landschaftsprägenden Tal- und Sieksysteme, Hang- und Kuppenlagen in der Stadt Vlotho,
- wegen der besonderen Bedeutung des landschaftsstrukturell und ökologisch wertvollen und vielfältigen Tal- und Sieksystems, Hang- und Kuppenlagen für die ruhebezogene Naherholung in einem relativ dicht besiedelten Raum.

Die geplante 5. Änderung des FNP der Stadt Vlotho bzw. die Aufstellung einer Außenbereichssatzung tangiert die genannten LSG nicht. Es erfolgen keinerlei Flächeninanspruchnahmen. Insgesamt wird sich innerhalb des Geltungsbereichs keine relevante nutzungsstrukturelle Änderung ergeben, welche eine mögliche Beeinträchtigung der angrenzenden LSG auslösen könnte. Das allgemeine Landschaftsbild und Landschaftserleben des Raumes werden sich im Vergleich zum Status quo nicht wesentlich ändern.

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Erst ab einer Entfernung von ca. 170 m nordöstlich des Plangebiets befindet sich das gesetzlich geschützte „Siektälchen zwischen Beerenkämpfen und Hollwiesen“ (BT-3819-0147-2003). Es handelt sich hierbei um den oberen und mittleren Abschnitt eines kleinen Siektälchens, das am Hof Steimann durch eine Kaskade intensiv genutzter Fischeiche voneinander getrennt ist (LANUV NRW 2023c). Dieser umfasst zum einen einen Bachoberlauf im Mittelgebirge und zum anderen einen bachbegleitenden Erlenwald.

Die geplante 5. Änderung des FNP der Stadt Vlotho bzw. die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nimmt aufgrund der räumlichen Entfernung zum Geltungsbereich keine gesetzlich geschützten Biotope in Anspruch. Aufgrund dessen, dass sich die Nutzungsstruktur des Raumes im Zusammenhang mit den Planungen nicht maßgeblich verändern wird, sind auch keine Fernwirkungen absehbar, welche sich erheblich negativ auf die umliegenden geschützten Biotopbestandteile auswirken könnten.

Landesweiter Biotopverbund (§§ 20 und 21 BNatSchG)

Das LANUV NRW unterscheidet im Rahmen seiner Biotopverbundplanung zwei Wertkategorien von Biotopverbundflächen: Kernflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) und Verbindungsflächen der Stufe II (besondere Bedeutung). Die Kernflächen und Verbindungsflächen stehen so weit wie möglich in direkter räumlicher Verbindung zueinander, so dass sie weitgehend zusammenhängende Verbundkorridore bilden. Primäres Ziel des Biotopverbundes ist es, die isolierende Wirkung menschlicher Eingriffe aufzuheben bzw. zu mindern und die Durchgängigkeit der Landschaft für Arten zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Ein weiteres zentrales Ziel der Biotopverbundplanung ist die langfristige Sicherung überlebensfähiger Populationen der für den jeweils betrachteten Raum landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten. Der Biotopverbund soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen und entspricht den Zielen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bzw. ergänzt diese.

Der Geltungsbereich der geplanten 5. FNP-Änderung weist in diesem Kontext keine Bedeutung auf. Die nächstgelegenen Verbundflächen befinden sich jedoch ca. 120 m östlich angrenzend. Es handelt sich um das „Forellenbach- und Mühlenbachtal“ (VB-DT-HF-3818-007) mit einer digitalisierten Fläche von 238,9 ha und einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund (Stufe II). Das Schutzziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes mit Ufergehölzen, teils wechselfeuchtem oder feuchtem Grünland und bodenständigen Laubhölzern und Auenwäldern (LANUV NRW 2023c).

Die vorliegenden Planungen stehen diesem Schutzziel nicht entgegen. Es erfolgen keine Flächeninanspruchnahmen. Auch ergeben sich keine relevanten Nutzungsänderungen, durch welche sich eine derartige Fernwirkung entwickeln könnte, dass erhebliche Beeinträchtigungen umliegender Biotopverbundstrukturen ausgelöst würden.

Kataster schutzwürdiger Biotope des LANUV NRW

Das LANUV NRW erfasst systematisch Flächen mit besonderem Wert und Naturschönheit. Die so gewonnenen Informationen werden in eine zentrale Datenbank gespeichert und sind Planungsgrundlage für Bezirksregierungen, Kreise und kreisfreie Städte (LANUV NRW 2013).

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine schutzwürdigen Biotope. Die nächstgelegene Biotopkatasterfläche befindet sich ca. 150 m nordöstlich des Geltungsbereichs. Es handelt sich um ein „Siektälchen zwischen Beerenkämpen und Hollwiesen“ (BK-3819-086), welches gleichzeitig auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope umfasst (siehe oben). Schutzziel ist der Erhalt eines Siektälchens mit naturnahem Bach, bachbegleitendem Erlenwald und durch Kleingehölze reich strukturierte Grünlandflächen (LANUV NRW 2023c).

Weiterhin beginnt ca. 380 m südwestlich des Geltungsbereichs das „Siektal südlich Wehrendorf“ (BK-3819-180). Die Schutzziele sind der Erhalt und die Optimierung eines von Kleingehölzen und Grünland geprägten Siektälchens als naturnaher Landschaftsbestandteil und Vernetzungselement in der von intensivem Ackerbau geprägten Hügellandschaft (LANUV NRW 2023c).

Die vorliegenden Planungen stehen den genannten Schutzzielen nicht entgegen. Es kommt aufgrund der Entfernung der Flächen zum Geltungsbereich zu keinerlei Inanspruchnahmen. Auch ergeben sich mit der geplanten 5. Änderung des FNP keine Nutzungsänderungen, welche durch mögliche Fernwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen der Flächen auslösen könnten. Nach derzeitigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen schutzwürdiger Biotope ausgeschlossen werden.

Alleenkataster (§ 29 BNatSchG)

Südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich entlang der „Wehrendorfer Straße“ eine gesetzlich geschützte Allee (AL-HF-0037) (LANUV NRW 2023c).

Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereichs in Verbindung mit keinerlei geplanten Inanspruchnahmen u. a. kann eine Beeinträchtigung der Allee ausgeschlossen werden.

Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Nordwestlich des Geltungsbereichs stockt an der Dorfstraße / Ecke Wehrendorfer Straße eine Linde, welche über den Landschaftsplan „Vlotho“ als Naturdenkmal (ND) ausgewiesen ist. Weiterhin stockt nördlich des Geltungsbereichs im Garten des Hauses Dorfstraße Nr. 9 eine als Naturdenkmal ausgewiesene Birne (siehe Abb. 7).

Aufgrund dessen, dass die Bäume außerhalb des Geltungsbereichs der geplanten 5. FNP-Änderung liegen, sind Beeinträchtigungen bzw. eine Inanspruchnahme ausgeschlossen.

Wasserwirtschaft

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten, jedoch innerhalb der Zone B des geplanten Heilquellenschutzgebiets „Bad Salzuflen“ (829). Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Landeswassergesetz (LWG) mit den Bestimmungen zur „Beseitigung von Niederschlagswasser“ sind im Weiteren zu beachten. Gemäß des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes ist eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Umweltbelangs Wasser zu gewährleisten.

Nach derzeitigem Stand wäre folgendes in der Zone B genehmigungspflichtig, wenn das Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen ist:

- Bohrungen und Bodeneingriffe von 10 m bis 20 m unter Geländeoberkante
- Absenken der Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche, auch vorübergehend, gegenüber der natürlichen Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche um mehr als 3 m, das Aufstauen und Umleiten des Grundwassers

Nach derzeitigem Stand wäre folgendes in der Zone B verboten, wenn das Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen ist:

- Bohrungen und Bodeneingriffe über 20 m Tiefe unter Geländeoberkante

Erheblich nachteilige Veränderungen im Vergleich zur Bestandsituation sind vorhabenbedingt derzeit nicht erkennbar.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Land- und Forstwirtschaft

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine landwirtschaftlichen Flächen vor. Auch Staatswaldflächen liegen nicht vor, sodass bzgl. beider Nutzungsformen keine Betroffenheit durch eine Umsetzung der Planungen besteht.

Bau- und Bodendenkmale

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich das Denkmal „Glockenstuhl (freistehend), Wehrendorfer Straße 48“. Das Denkmal wurde in die Plankarte zur 5. FNP-Änderung übernommen (siehe Abb. 5). Das Denkmal ist bei möglichen, zukünftigen Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Vorsorglich wird zudem auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§ 16 DSchG NRW). Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als untere Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 5200250; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmälere entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmälere zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Ein Vorkommen von Altlasten oder Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind innerhalb des Geltungsbereichs nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt, sodass es in diesem Zusammenhang keiner besonderen Berücksichtigung bedarf.

Allgemein gilt, dass Tiefbauarbeiten dennoch mit gebotener Vorsicht auszuführen sind. Bei verdächtigen Gegenständen, Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind unverzüglich der Stadt Vlotho und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises anzuzeigen.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der geplanten 5. FNP-Änderung um die Rücknahme von bisher als Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellte Bereiche handelt. Im Bestand weisen die Flächen zwei Hauptgebäude, die neben einer Wohnnutzung im östlichen Gebäude das Gemeindehaus an der ev.-luth. Kreuzkirche in Vlotho Wehrendorf

umfassen, auf. Des Weiteren befinden sich neben Zufahrten und Stellplatzflächen Gartenanteile innerhalb des Geltungsbereichs.

Die künftig geplante Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft führt im Hinblick auf diese Bestandssituation für keinen der zu betrachtenden Umweltbelange zu erkennbaren Wirkfaktoren oder erheblichen Umweltauswirkungen. Der Status quo der Flächen in der aktuellen Nutzung wird weitestgehend beibehalten werden. Die Wohnnutzungen der Gebäude unterliegen dem Bestandsschutz. Darüber hinaus kann eine Neunutzung künftig über eine Außenbereichssatzung näher bestimmt werden. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung.

Für die betrachtete 5. FNP-Änderung sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erkennen, welche zu erheblichen Umweltauswirkungen führen könnten. Auf eine Auflistung wird daher verzichtet. Unabhängig davon wird die jeweilige Auswirkungsprognose für die einzelnen Umweltbelange in den nachstehenden Kap. 2.3.1 bis 2.3.9 beschrieben und für entsprechend abgeleitet / hergeleitet.

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die einzelnen Belange vorzunehmen.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit / Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Der Geltungsbereich unterliegt aktuell Bebauungen in Form des Gemeindehauses, Wohnnutzungen und Versiegelungen durch zugehörige Garagen / Stellplatzflächen. Hinzu kommen gärtnerisch genutzte Flächen. Die Wohnnutzung unterliegt dem Bestandsschutz. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen als Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar. Im Umfeld des Geltungsbereichs schließen auf östlicher Seite weitere Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ an. Die im westlichen, nordwestlichen und südöstlichen Umfeld gelegenen Wohnnutzungen mit angrenzenden Straßen liegen innerhalb des Außenbereichs und sind analog zu den geplanten Darstellungen der 5. FNP-Änderung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Geltungsbereich ist kein Bebauungsplan wirksam. Erst die Flächen ca. 250 m nordwestlich des Geltungsbereichs werden über einen Bebauungsplan (Nr. V_17 „Gewerbegebiet Wehrendorf II“, Rechtskraft der 1. Änderung 2009) abgedeckt (KREIS HERFORD 2023).

Mit Blick auf landschaftsbezogene Erholungsfunktionen ist dem Geltungsbereich keine besondere Bedeutung zuzuschreiben. Es liegen Nutzungen durch privates Wohnen bzw. zu kirchlichen Zwecken vor.

Erkenntnisse über sonstige relevante Immissionen (z. B. Gerüche, Staub, Erschütterungen), die sich erheblich negativ auf den Geltungsbereich sowie das Umfeld auswirken können, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt bzw. mit der aktuellen Nutzungssituation nicht verbunden. Auch geht vom Geltungsbereich keine anhaltende Belastung mit Luftschadstoffen aus.

2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung würde sich planungsrechtlich vor Ort nichts ändern. Die Flächen würden im rechtswirksamen FNP weiterhin als Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt, obwohl ein entsprechender Bedarf nicht vorliegt. Eine Vereinbarkeit mit einer künftig geplanten Außenbereichssatzung bestünde nicht. Die aktuellen Darstellungen entsprechen somit weder den tatsächlichen Nutzungen noch den städtebaulichen Zielen der Stadt.

2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Mit der künftig geplanten Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft ergeben sich für die bereits vorhandenen Wohnnutzungen innerhalb des Geltungsbereichs keine erheblichen Auswirkungen, da diese dem Bestandsschutz unterliegen. Die Kirchengemeinde

benötigt die Flächen nicht mehr, wodurch auch für diese keine Betroffenheiten entstehen. Mit einer künftig geplanten Außenbereichssatzung gehört der Geltungsbereich künftig zum planungsrechtlichen Außenbereich.

Herauszuhebende Erholungsfunktionen sind durch eine Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft ebenfalls nicht betroffen.

Im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Belange werden durch die geplante 5. FNP-Änderung keine zusätzlichen Schadstoffimmissionen verursacht. Es entstehen keine relevanten Einträge von Stäuben, Gerüchen, Lärm etc., welche sich auf die Gesundheit des Menschen auswirken könnten. Auf Grundlage des bereits baulich entwickelten Geltungsbereichs und des Bestandsschutzes der Wohnfunktionen werden sich diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch die geplante 5. FNP-Änderung auf die Umweltbelange Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung sind insgesamt nicht zu erwarten.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutende Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Der Geltungsbereich liegt außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebietsfestsetzungen (siehe Kap. 1.2, Unterkap. „Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche“ sowie Anlage 1).

Unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich angrenzend beginnt jedoch das LSG „Lipper Bergland“ (LSG-3818-0020) mit einer digitalisierten Fläche von 3.831,8 ha. Ca. 120 m östlich angrenzend befinden sich Flächen des landesweiten Biotopverbunds. Es handelt sich um das „Forellenbach- und Mühlenbachtal“ (VB-DT-HF-3818-007) mit einer digitalisierten Fläche von 238,9 ha und einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund (Stufe II). Südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich entlang der „Wehrendorfer Straße“ eine gesetzlich geschützte Allee. Biotopkatasterflächen oder gesetzlich geschützte Biotope liegen erst ab einer Entfernung von ca. 150 m nordöstlich des Geltungsbereichs vor.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Der Geltungsbereich ist dem Naturraum „Lipper Bergland“ (NR-364) zuzuordnen, einem mesozoischen Berg- und Hügelland. Das Gebiet ist sehr vielgestaltig und besteht aus Höhenzügen, flacheren Hügeln und Kuppen, schrofferen Bergen sowie aus schmaleren Tal-senken als auch breit angelegten Ausräumungsmulden (LANUV NRW 2023c). Der Gel-tungsbereich liegt flächendeckend innerhalb des Landschaftsraums „Vlothoer, Taller und Hohenhauser Bergland“ (LR-IV-013). Dieser stellt sich als unregelmäßig und stark geglie-dertes, stark welliges bis tief zertaltes und bis 300 m hohes Bergland dar. Häufig sind mäßig bis steil geneigte Hänge vertreten, die insbesondere in Mittel- bis Unterhanglagen ent-lang von Bach- und Flusstälern auch in Steilhänge übergehen (LANUV NRW 2023c). Die potenziell natürliche Vegetation des Landschaftsraumes besteht überwiegend aus Flatter-gras-Buchenwald auf mäßig basenhaltigen Braunerden sowie artenreichem (Eichen-)Bu-chenwald auf schwach basenhaltigen Böden. Der artenreiche Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald nimmt die basenreichen Pseudogleye und Gleye z. B. der Täler ein. Auf Muschelkalkuntergrund u. a. des Kaldorfer Sattels und im Bereich südlich Talle kommt Waldmeister-Buchenwald vor, der in trockeneren Bereichen auch in Seggen-Buchenwald bzw. Waldgerste-Buchenwald übergeht. Die flachgründigen Sandsteinkuppen sind dem Hainsimsen-Buchenwald vorbehalten.

Im Februar 2023 wurden anhand der Referenzliste Biotoptypen des LANUV NRW (2020) alle relevanten Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets erfasst. Die Bestandssitua-tion ist in Anlage 2 dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereichs und seiner näheren Umgebung liegt kein Bezug zur poten-ziell natürlichen Vegetation mehr vor. Aufgrund der vorliegenden Bebauungen sowie der angrenzend intensiv landwirtschaftlichen Nutzung besteht vor Ort eine deutliche anthropo-gene Überprägung.

Der Geltungsbereich besteht größtenteils aus bereits versiegelten Flächen bestehend aus dem Gemeindehaus (siehe Abb. 8 und Abb. 9) und einem Wohnhaus mit zugehörigen Ga-ragen sowie Stellplatz- und Hofflächen (siehe Abb. 10 und Abb. 12). Nordwestlich der Wohnbebauung befindet sich ein hölzerner Glockenturm (siehe Abb. 11). Es liegt sowohl ein Anschluss an die Wehrendorfer Straße im Süden als auch an die Dorfstraße im Norden vor. Gartenanteile sind nördlich und östlich an das Gemeindehaus angrenzend sowie west-lich an das Wohnhaus angrenzend vorhanden. Die südliche Stellplatzfläche mit Anschluss an die Wehrendorfer Straße wird durch eine Schrithecke bestehend aus Hainbuche, Eibe und Mispel begrenzt. Westlich geht die Hecke in eine die Straße begleitende Gehölzreihe bzw. Allee über. Innerhalb der versiegelten Stellplatz- und Hoffläche des Geltungsbereichs stockt ein geschneitelter Einzelbaum (Linde, BHD ca. 70 cm). Die restlichen Gartenanteile innerhalb des Geltungsbereichs weisen nur wenig Gehölzanteile und keine Altbäume auf. Diese stocken erst in den Gartenanteilen östlich des Geltungsbereichs, welche der ev.-luth. Kreuzkirche zugehörig sind. Hier stockt neben einigen Jungpflanzungen (Stangenholz) eine markante Buche mit einem BHD von ca. 80 cm. Darüber hinaus befinden sich Eiben und

Rhododendron innerhalb der Gartenanteile. Von der Kirche ausgehend führt ein gepflasterter Weg in Richtung Wehrenderfer Straße, welcher die Gartenanteile durchzieht und die Kirche mit dem Gemeindehaus verbindet.



Abb. 8 Blick auf das Gemeindehaus von Ost nach West



Abb. 9 Gemeindehaus und Stellplatz- / Hoffläche an der Wehrenderfer Straße



Abb. 10 Wohnhaus, Hoffläche und Garage im westlichen Geltungsbereich



Abb. 11 Glockenturm im westlichen Geltungsbereich

Ebenfalls zugehörig zum Kirchengelände stockt südöstlich des Geltungsbereichs ein Siedlungsgehölz, vorwiegend aus den Arten Erle, Buche, Feldahorn, Birke und Eiche mit Unterwuchs aus Eibe, Stechpalme, Adlerfarn, Brombeere und Goldnessel (siehe Abb. 14). Tlw. wurden Gartenabfälle abgeladen. Auch befindet sich ein Trafohäuschen innerhalb der Gehölze.

Das Kirchengebäude (siehe Abb. 13) selbst liegt nordöstlich des Geltungsbereichs. Im Übergang zur Dorfstraße befinden sich beleuchtete Stellplatzflächen und weitere wenig strukturreiche Gartenanteile. Nordwestlich der Kirche befinden sich weitere Stellplätze, welche von einer markanten Eichenreihe begrenzt werden.

Die weitere Umgebung des Geltungsbereichs stellen auf nördlicher und südlicher Seite Ackerflächen dar. Südlich der Wehrendorfer Straße befinden sich zudem einige eingezäunte Weideflächen. Nordwestlich und südöstlich des Geltungsbereichs befinden sich Wohnbebauungen. Die Wehrendorfer Straße wird beidseitig von einer Allee begleitet. Nördlich verläuft ein asphaltierter Rad- und Fußweg sowie ein Straßenseitengraben.



Abb. 12 Zufahrt im Norden des Geltungsbereichs mit Blick auf das Wohnhaus



Abb. 13 Kirche und Dorfstraße nordöstlich des Geltungsbereichs



Abb. 14 Siedlungsgehölz im Südosten des Geltungsbereichs mit Kirchengebäude im Hintergrund

Tiere

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten. Bei einer solchen Vorabschätzung geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, welches den ökologischen Wert des Plangebietes widerspiegelt,

zum anderen aber insbesondere auch um solche Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind.

Ergänzend dazu wurde in NRW seitens des LANUV NRW eine fachliche Auswahl von Arten vorgenommen („planungsrelevante Arten“), die bei Planvorhaben besonders zu berücksichtigen sind (LANUV NRW 2019). Bei einer solchen Abschätzung und Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums unterstützen neben dem Wissen über die spezifischen Habitat- und Lebensraumsprüche auch die Datensammlungen anerkannter Fachinformationssysteme des LANUV NRW.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Quadranten 3 des Messtischblatts (MTB) 3819 „Vlotho“. Das auf Grundlage der TK25 erstellte Messtischblatt liefert eine erste Übersicht des potenziell zu erwartenden Artenspektrums im Bereich des Plangebiets (siehe Anlage 3).

Gemäß Messtischblattabfrage handelt es sich bei den potenziell im Raum vorkommenden Arten vorwiegend um Fledermäuse und Vogelarten. Weiterhin werden Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse sowie der Amphibienarten Gelbbauchunke, Kammmolch und Kreuzkröte gegeben.

Das Fachinformationssystem @linfos gibt keine Hinweise auf konkrete Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten innerhalb des Geltungsbereichs. Das nächstgelegene Vorkommen befindet sich ca. 230 m südlich des Geltungsbereichs. Es handelt sich um eine zur Brutzeit beobachtete adulte Feldlerche. Der Nachweis stammt aus dem Jahr 2021. Weiterhin liegt ca. 280 m nördlich des Geltungsbereichs der Nachweis einer Wasserfledermaus (Adultes Tier mit Fangnetz ermittelt) vor. Dieser stammt jedoch aus dem Jahr 1992 und ist somit veraltet. Weitere Fundpunkte liegen im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich (500-m-Radius) nicht vor.

Säugetiere

Das Artenspektrum hinsichtlich potenziell im Raum vorkommender streng geschützter planungsrelevanter Säugetierarten kann aufgrund der örtlichen Habitatstrukturen auf ein Vorkommen von Fledermausarten reduziert werden. Die Gebäude könnten gebäudebewohnenden Arten potenzielle Quartiere (Spalten, Nischen etc.) bereitstellen, während umliegende Baumbestände und Offenländer Teil des Nahrungshabitats sein könnten sowie baumbewohnenden Arten potenzielle Quartiere (abgeplatzte Rinde, Höhlungen etc.) bieten könnten. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen innerhalb der Umgebung des Geltungsbereichs weisen hierbei jedoch im Vergleich zu artenreichen Säumen und Baumreihen in der weiteren Umgebung nur eine untergeordnete Funktion als Teil des Nahrungshabitats auf, da zum einen weniger Insektenreichtum vorliegt und zum anderen die Jagd im freien Luftraum erforderlich ist. Höherwertige Funktionen können sowohl hinsichtlich potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch hinsichtlich Nahrungshabitaten das Siedlungsgehölz östlich des Geltungsbereichs (Gartenanteile der Kirchengemeinde

sowie gliedernde Baumreihen in Richtung Siek und Fischteiche des Hofes „Steinmann“) im Norden und Nordosten bereitstellen. Der Geltungsbereich selbst stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Es liegt bereits Strukturarmut bzw. ein hoher Versiegelungsanteil vor. Spalten oder Nischen innerhalb der Gebäude könnten jedoch als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermausarten fungieren. Insgesamt ist innerhalb des Geltungsbereichs und seiner Umgebung ein Vorkommen sämtlicher im MTB genannter Fledermausarten potenziell möglich, wobei der Geltungsbereich selbst allenfalls Lebensraumfunktionen für opportunistischere Arten wie die Breitflügel- oder Zwergfledermaus bereitstellt und im Vergleich mit umliegenden Strukturen nur eine untergeordnete Rolle für die Artengruppe spielt.

Zusätzlich zu den in NRW planungsrelevanten Arten sind innerhalb des Geltungsbereichs Vorkommen weiterer Säugetierarten möglich. So ist ein Vorkommen von verschiedenen Kleinsäugetern wie Kaninchen, Mäusen etc. sehr wahrscheinlich.

Vogelarten

Der Geltungsbereich weist allenfalls eine Eignung für störungsunempfindliche Vogelarten auf, welche auch innerhalb von Siedlungsbereichen an Gebäuden oder innerhalb von Gärten brüten bzw. ihre Nahrung suchen. Aufgrund der anthropogenen Störungen durch die Wohnnutzung können Vorkommen empfindlicher Arten ausgeschlossen werden. Im Bereich ländlicher Wohnbebauungen sind beispielsweise Vorkommen der im MTB genannten Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe oder Star denkbar. Vorkommen typischer Offenlandarten und Halboffenlandarten wie die Feldlerche, das Rebhuhn oder die Wachtel sind allenfalls in der Umgebung des Geltungsbereichs zu erwarten. Für die Feldlerche liegt im Fachinformationssystem @linfos ein Hinweis 230 m südlich des Geltungsbereichs vor. Innerhalb der den Geltungsbereich umgebenden Offenländer und Säume sind zudem Vorkommen von Greif-, Falken oder Eulenvögeln wie die im MTB genannten Arten Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Turmfalke oder Wespenbussard als Nahrungsgäste denkbar. Horstbäume sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Neben diesen Beutegreifern sind in der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs zudem an Säume gebundene Artvorkommen des Kuckucks, der Nachtigall oder des Neuntöters denkbar. Ausgeschlossen werden Vorkommen typischer Waldarten wie der Schwarzspecht, Uhu oder Waldschnepfe, welche auf zusammenhängende mehrere Hektar große Waldbestände angewiesen sind.

Im Ergebnis weist der Geltungsbereich im Wesentlichen eine Eignung für typische Vogelarten der Siedlungsbereiche und Gärten auf. Aufgrund der geringen Flächengröße und Strukturarmut ist das Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate oder eine große Anzahl an Brutrevieren hierbei ausgeschlossen. Es wird sich hinsichtlich potenzieller Artvorkommen insgesamt vornehmlich um „Allerweltsarten“ wie Meisen, Rotkehlchen, Amseln etc. handeln. In der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs sind jedoch hochwertigere potenzielle Lebensraumstrukturen für besonders bzw. streng geschützte Vogelarten vorhanden.

Reptilien

Das MTB 3819, Quadrant 3 gibt Hinweise auf die Zauneidechse. Der Geltungsbereich und auch seine Umgebung weisen jedoch keine Lebensraumeignung für die Art auf. Geeignete Habitatstrukturen für Reptilien fehlen insgesamt, sodass ein Vorkommen von Individuen dieser Artengruppe ausgeschlossen wird.

Amphibien

Das MTB 3819, Quadrant 3 gibt Hinweise auf die Arten Gelbbauchunke, Kammmolch und Kreuzkröte. Der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung weisen jedoch keine Lebensraumeignung für die Arten auf. Vorkommen sind allenfalls in den weiter entfernten Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen wie z. B. im „Siektälchen zwischen Beerenkämpfen und Hollwiesen“ (BT-3819-0147-2003) potenziell möglich.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Geltungsbereichs nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt – wie für alle siedlungsnahen bzw. bebauten Bereiche –, dass in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Die vorhandene Bebauung und die vorhandenen Straßenanbindungen tragen zu einer Veränderung der natürlichen Standortbedingungen bei. Natürlich gewachsene Pflanzengesellschaften sind nicht mehr vorhanden. Böden sind anteilig versiegelt und daher hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen eingeschränkt. Lebewesen können sich nicht ungehindert ansiedeln und werden aufgrund der anthropogenen Überprägungen gestört. Dementsprechend ist die Biodiversität innerhalb des Geltungsbereichs im Vergleich zu umliegenden ungestörten und un bebauten Landschaftsbestandteilen als relativ „gering bedeutsam“ anzusehen. Bedeutende Wechselwirkungskomplexe sind nicht mehr vorhanden.

2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 5. FNP-Änderung ist davon auszugehen, dass die Struktur des Geltungsbereichs weitgehend erhalten bleibt. Basierend auf den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans sind weiterhin Nutzungen und Entwicklungen der Fläche z. B. durch die Kirchengemeinde möglich. Die Wohnnutzung unterliegt unabhängig von der geplanten FNP-Änderung dem Bestandsschutz.

Es liegen bereits im Status quo Einschränkungen hinsichtlich des Artenspektrums von Tieren und Pflanzen sowie hinsichtlich der biologischen Vielfalt vor (siehe Kap. 2.3.2.1). Eine ungehinderte Vegetationsentwicklung oder Ansiedlung von Arten ist unabhängig von der Nichtdurchführung der Planungen nicht möglich.

2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Schutzgebiete sind durch die Planungen nicht betroffen. Die Reduzierung der Fläche für den Gemeinbedarf und die künftig geplante Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft haben zudem keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete. Mittels der 5. FNP-Änderung sind künftig nur eingeschränkt bauliche Entwicklungen innerhalb des Geltungsbereichs möglich. Die Flächen sind künftig dem Außenbereich zuzuordnen. Hier zukünftig zulässige Nutzungen werden sich voraussichtlich kaum von den aktuellen Nutzungsformen unterscheiden.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Die geplante Reduzierung der Fläche für den Gemeinbedarf und die künftig geplante Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft lösen für örtliche Biotopstrukturen keine erheblichen Umweltauswirkungen aus. Auf Grundlage des Bestandsschutzes der Wohnnutzungen werden Bestand und Planung annähernd gleichbleiben. Innerhalb von künftigen Flächen für die Landwirtschaft bzw. innerhalb des Außenbereichs sind nur bedingt Versiegelungen im Rahmen des § 35 BauGB möglich, bzw. fügt sich diese Darstellung in bereits vorliegende umliegende Flächen für die Landwirtschaft ein. Die künftig geplante Außenbereichssatzung Wehrendorf ist unabhängig von der vorliegenden FNP-Änderung zu betrachten und nicht Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauungen innerhalb des Geltungsbereichs kommt es durch die geplante 5. FNP-Änderung unabhängig davon jedoch nicht zu einem Verlust besonders hochwertiger Biotop- und Nutzungsstrukturen oder planungsrelevanter Pflanzenarten (siehe Kap. 2.3.2.1). Beeinträchtigungen von Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen durch die 5. FNP-Änderung ergeben sich insgesamt nicht. Kompensationsbedarfe entstehen nicht, eine Eingriffsbilanzierung ist obsolet.

Tiere

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist zwischen möglichen Beeinträchtigungen oder Verlusten von Jagd- und Nahrungshabitaten bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu unterscheiden. Insbesondere sind die durch die Umsetzung der Planungen möglichen Tötungsrisiken abzuwägen und es ist zu prüfen,

ob die Planungen essentielle Habitatstrukturen betreffen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010).

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG keine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) vorliegt, sofern ermittelte nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt wurden oder zulässig sind. Es ist jedoch im Rahmen des Umweltberichtes sicher auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planungen Schaden entsteht, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen hat. Die zu berücksichtigenden Arten im Sinne des USchadG sind die Arten des Artikels 4 Abs. 2 oder des Anhangs I der VS-RL oder der Anhänge II und IV der FFH-RL. Die natürlichen Lebensräume im Sinne dieser Gesetzgebung sind die Lebensräume der genannten Arten sowie natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Dabei sind angesichts der mit der 5. Änderung des FNP geplanten Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft keine Veränderungen für die Örtlichkeit erkennbar, die zu essenziellen Strukturverlusten bzw. der Auslösung von verfahrenskritischen Sachverhalten führen könnten. Zudem unterliegt der Geltungsbereich und seine unmittelbare Umgebung bereits einer hohen anthropogenen Nutzungsintensität. Dementsprechend wird eine Nutzung des Geltungsbereichs durch Arten eher gering sein. Naturnahe oder störungsfreie Bereiche und Rückzugsräume sind nicht mehr vorhanden.

Vor diesem Hintergrund (vorhandene Störquellen, Fehlen von relevanten Habitatstrukturen etc.) sowie der nur geringen Flächengröße des Geltungsbereichs ist auch insbesondere eine Nutzung durch störungsunempfindlichere planungsrelevante Vogelarten wie Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe oder Star eher unwahrscheinlich. Möglich sind Einzelvorkommen von Individuen eher weit verbreiteter „Allerweltsarten“ (siehe auch Kap. 2.3.2.1). Darüber hinaus sind Vorkommen gebäudebewohnender Fledermäuse potenziell möglich. Die geplante Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft führt bezüglich potenzieller Artvorkommen jedoch nicht zu einem Verlust des Geltungsbereichs als (anteiliger) Lebensraum. Der Geltungsbereich ist künftig dem Außenbereich zugehörig. Die vorhandenen Wohnnutzungen unterliegen dem Bestandsschutz. Arten und deren Individuen, welche möglicherweise ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder auch Teilnahrungshabitate innerhalb des Geltungsbereichs aufweisen, werden diese aufgrund von Gewöhnungseffekten bzw. einer hohen Toleranz gegenüber den bestehenden Immissionen auch künftig weiter dort anlegen.

Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (siehe auch nachstehender Abschnitt zum „Artenschutz“) in Bezug auf die geplanten Abriss- und Rodungsarbeiten auszuschließen, bleibt zu berücksichtigen, dass die Verbote des § 39 BNatSchG für jedermann gelten. Danach gilt u. a., dass Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von

Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhricht zu Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Bzgl. ggf. erforderlicher Abrissarbeiten wird in Hinblick auf die für jedermann geltenden Verbote des § 44 BNatSchG und des § 39 BNatSchG empfohlen, diese vorzugsweise in Jahreszeiten vorzunehmen, in denen Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind (Herbst (Oktober)). Details sind in diesem Fall kurzfristig mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford abzustimmen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass additive Störungen durch Lärm und Licht grundsätzlich zu vermeiden sind. Auch wenn sich die im Raum möglicherweise vorkommenden Arten und deren Individuen an die bestehenden Vorbelastungen gewöhnt haben, sollten dazu Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige beschränkt werden. Zudem wird in Anlehnung an die Vorgaben von UNEP / EUROBATS (2018) empfohlen, Lichtkegel ggf. unvermeidbarer neuer Beleuchtungen nach unten auszurichten. Ergänzend sollten Beleuchtungszeiten minimiert und Beleuchtungsintensitäten reduziert werden (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse und geringe Masthöhen deutlich gemindert werden. Auch der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil (Lichtspektrum zwischen 540 - 650 nm) sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin wirkt sich konfliktmindernd aus, da solche Leuchtmittel eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen und von Fledermäusen kaum wahrgenommen werden.

In der Summe wird damit unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten und bestehenden Vorbelastungen das Konfliktpotenzial durch die Umsetzung der Planungen als gering eingestuft. Grundsätzlich führt die geplante Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Erheblich nachteilige Auswirkungen bzw. mögliche Veränderungen, Einschränkungen oder Verluste essenzieller Habitatbestandteile sind weder im Sinne der Eingriffsregelung noch dem gesetzlichen Artenschutz nach § 44 BNatSchG erkennbar (siehe auch Abschnitt „Artenschutz“). Auch das Eintreten eines Schadens, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen für die im Sinne des USchadG zu berücksichtigenden Arten hat, ist durch die Umsetzung der 5. FNP-Änderung nicht absehbar.

Biologische Vielfalt

Die Biodiversität ist aufgrund der vorliegenden Bebauungen und angrenzenden Straßen und Wohnbebauungen aufgrund von anthropogenen Einflüssen schon jetzt als „gering

bedeutsam“ einzustufen (siehe Kap. 2.3.2.1). Es ist bereits von einer starken Verringerung der genetischen Vielfalt, möglicher Artzusammensetzungen sowie der Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt innerhalb des Geltungsbereichs im Vergleich zum natürlichen Potenzial auszugehen. Im Rahmen der Planungen sind erhebliche negative Veränderungen im Kontext „Biologische Vielfalt“ auszuschließen.

Umliegende bedeutsamere Strukturen wie die gesetzlich geschützten Biotope etc. bleiben von der geplanten 5. FNP-Änderung unberührt. Darüber hinaus führt eine künftige Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft im Vergleich zu den bisherigen Darstellungen des FNP (Fläche für den Gemeinbedarf) nicht zu einer weiteren Reduzierung der Biologischen Vielfalt bzw. zu erheblichen Umweltauswirkungen auf den Belang.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist speziell zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Da die vorliegende Planung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen für das Verfahren die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Demnach sind die nachstehenden aufgelisteten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten zu beschränken, die die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten umfassen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sicher auszuschließen, dass

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- 4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].
(Zugriffsverbote)

Dabei gilt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*)) festgesetzt bzw. dem Planvorhaben verbindlich zugeordnet werden, sofern diese für einen Funktionserhalt erforderlich sind.

Auch können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständige Behörden in folgenden Fällen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Zudem sind Artikel 16 Abs. 3 FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 V-RL zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

Zur weiteren Eingrenzung dieses Artenspektrums hat das LANUV NRW zusätzlich eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Abschnitt „Tiere“).

Für häufige, ubiquitäre „Allerweltsarten“ kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entstehen). Vorhabenbedingte Störungen betreffen aufgrund der i. d. R. großen räumlich zusammenhängenden Populationen und sehr hohen Individuenzahlen erfahrungsgemäß nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die geplante Reduzierung einer Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und die künftige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft. Im Bestand weisen die Flächen zwei Hauptgebäude, die neben einer Wohnnutzung im östlichen Gebäude das Gemeindehaus an der ev.-luth. Kreuzkirche in Vlotho Wehrendorf umfassen, auf. Des Weiteren befinden sich neben Zufahrten und Stellplatzfläche Gartenanteile innerhalb des Geltungsbereichs. Die künftig geplante Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft führt im Hinblick auf diese Bestandssituation zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Zudem unterliegt der Geltungsbereich und seine unmittelbare Umgebung bereits einer hohen anthropogenen Nutzungsintensität. Auch für ggf. im Geltungsbereich vorkommende häufige, ubiquitäre „Allerweltsarten“ werden dementsprechend keine Wirkungen ausgelöst, welche eine Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auslösen könnten. Eine Einschränkung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht erkennbar.

Für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten wurde grundsätzlich bereits in den Abschnitten „Tiere“ und „Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen“ herausgearbeitet, dass vor Ort ebenfalls keine vorhabenbedingten Konflikte erkennbar sind. Durch die künftige Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft bleibt der Geltungsbereich künftig dem Außenbereich zugehörig. Darüber hinaus führt die geplante Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft zu keinen erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen bzw. zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Ein Verlust essenzieller Habitatstrukturen (Niststandorte, Quartiere, bedeutende Nahrungshabitate etc.), durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in möglicherweise im Raum bestehenden Fortpflanzungsstätten nicht mehr möglich sein wird (LANA 2010), wird ausgeschlossen. Bestands- und Planungssituation werden aufgrund des Bestandsschutzes der Wohnnutzungen annähernd gleichbleiben. Gleiches gilt für erhebliche additive Störungen, da der Geltungsbereich durch die bestehenden Siedlungsnutzungen, einschließlich der Störungen durch Menschen, Beleuchtungen, Ziel- und Quellverkehre etc., bereits deutlich vorbelastet ist. Naturnahe oder störungsfreie Bereiche und Rückzugsräume sind nicht mehr vorhanden.

Allerdings bleibt zu berücksichtigen (siehe auch Abschnitt „Tiere“), dass die Vorgaben des § 39 BNatSchG für jedermann gelten und entsprechend zu beachten sind. Danach gilt u. a., dass Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichten zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Zusätzlich wird in Hinblick auf die für jedermann geltenden Verbote des § 44 BNatSchG und des § 39 BNatSchG empfohlen, Abrissarbeiten in Jahreszeiten vorzunehmen, in denen Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind

(Herbst (Oktober)). Details sind in diesem Fall kurzfristig mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford abzustimmen.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass additive Störungen durch Lärm und Licht grundsätzlich zu vermeiden sind. Dazu sollten Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige beschränkt werden. Zudem wird in Anlehnung an die Vorgaben von UNEP / EUROBATS (2018) empfohlen, Lichtkegel ggf. unvermeidbarer neuer Beleuchtungen nach unten auszurichten. Ergänzend sollten Beleuchtungszeiten minimiert und Beleuchtungsintensitäten reduziert werden (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse und geringe Masthöhen deutlich gemindert werden. Auch der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil (Lichtspektrum zwischen 540 - 650 nm) sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin wirkt sich konfliktmindernd aus, da solche Leuchtmittel eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen und von Fledermäusen kaum wahrgenommen werden.

2.3.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die u. a. das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag

begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Insgesamt umfassen die Planungen eine Fläche von rd. 0,6 ha, welche bereits einer hohen Nutzungsintensität durch die vorliegenden Bebauungen und damit einhergehenden Wohnnutzungen etc. unterliegen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Außenbereichs und wird über den Regionalplan als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ festgelegt. Der Geltungsbereich befindet sich im räumlichen Zusammenhang mit weiteren siedlungsstrukturellen Nutzungen, liegt jedoch ebenfalls im Übergang zur freien Landschaft und auch im Übergang zu entsprechend naturschutzfachlich wertgebenden Fachplanungen (LSG, Biotopverbund, gesetzlich geschützte Biotope, siehe Kap. 1.2 und Anlage 1).

2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planungen wird es voraussichtlich bei der bisherigen Wohnnutzung bleiben. Die Wohnnutzungen unterliegen dem Bestandsschutz.

Das vorhandene Gemeindehaus wird bereits im Status quo in der aktuellen Ausprägung und Größe nicht mehr benötigt. Der FNP der Stadt Vlotho würde weiterhin, trotz der nicht mehr benötigten Strukturen, eine Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ darstellen. Die Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ würde nicht durchgeführt, was im Hinblick auf den Umweltbelang Fläche als eher negativ zu bewerten ist, da mit der bisherigen Darstellung im Grundsatz mehr Flächenversiegelungen bzw. eine Siedlungsnutzung verbunden sind als im zukünftigen Außenbereich. Grundsätzlich werden sich aber aufgrund des Bestandstutzes der vorhandene Bebauungen vorhabenunabhängig kurzfristig keine relevanten Veränderungen für den Standort ergeben.

2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive

Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Die durch die 5. FNP-Änderung künftig geplante Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft löst für den Umweltbelang Fläche keine negativen Wirkungen aus. Durch die Reduzierung der vorhandenen Fläche für den Gemeinbedarf sind innerhalb des Geltungsbereichs künftig nur noch unter den gesetzlichen Vorgaben des § 35 BauGB bauliche Entwicklungen und somit Versiegelungen von Flächen möglich. Diese sind im Weiteren über die geplante Außenbereichssatzung Wehrendorf zu konkretisieren, jedoch nicht Inhalt des vorliegenden Umweltberichts. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass innerhalb des Geltungsbereichs bereits flächige Versiegelungen in Form von Gebäuden und Stellplätzen vorliegen, sodass es sich bei einer Weiterentwicklung der Flächen auf Basis einer Außenbereichssatzung nicht um die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Freiflächen handelt.

Durch die Umsetzung der 5. FNP-Änderung und die damit verbundene Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft können erhebliche Umweltauswirkungen auf den Belang Fläche ausgeschlossen werden.

2.3.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Als Datengrundlage für die im Geltungsbereich vorherrschenden Bodentypen steht die Bodenkarte 1:50.000 (BK50) zur Verfügung. Neben den allgemeinen Aussagen zum Bodentyp sind zudem Basisauswertungen sowie Zusatzauswertungen (z. B. zur Schutzwürdigkeit der Böden) darzustellen. Bewertet wurden vom Geologischen Dienst (GD) auf der Grundlage der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 flächendeckend die Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum,
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenker.

Die Schutzwürdigkeitsgrade werden in Bezug auf die Erfüllung dieser Bodenteilfunktionen in einem zweistufigen System in „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“ eingeteilt. Die Bewertung der Kriterien „Ertragspotenzial“ und „Gesamtfilterfähigkeit“ erfolgt in fünf Stufen: sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch. Die Grundwasserstufe ist fünfstufig (Stufe 1 – 5) von 0 bis 4 dm Tiefe (Stufe 1) bis über 20 dm Tiefe (Stufe 5).

Innerhalb des Geltungsbereichs steht stark toniger Schluff in Form von Pseudogley-Parabraunerde (sL3) an (siehe Abb. 15). Dieser Bodentyp ist schutzwürdig und weist eine hohe Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion bzw. aufgrund seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit auf. Der Bodentyp weist keine Versickerungseignung auf. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 65 bis 75 (siehe Tab. 1, hohe Bodenfruchtbarkeit).

Im Bereich von Fließgewässern (namenlose Nebengewässer des Forellenbachs) in der Umgebung des Geltungsbereichs, aber von den Planungen nicht betroffen, steht zudem Gley (G3) an (siehe Abb. 15 und Tab. 1). Der Bodentyp unterliegt keiner Schutzwürdigkeit.

Tab. 1 Bewertung der Bodentypen im Geltungsbereich und Umgebung nach Angaben des Geologischen Dienstes NRW

Code	Bodentyp	Ertragspotenzial	Grundwasserstufe in dm	Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter-Raum	Einstufung der Schutzwürdigkeit
sL3	Pseudogley-Braunerde Pseudogley-Parabraunerde	65-75 hoch	Stufe 0, ohne Grundwasser	mittel	fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
G3	Gley vereinzelt Gley-Braunerde vereinzelt Anmoorgley	40-55 mittel	Stufe 2, mittel 4-8 dm	mittel	nicht bewertet

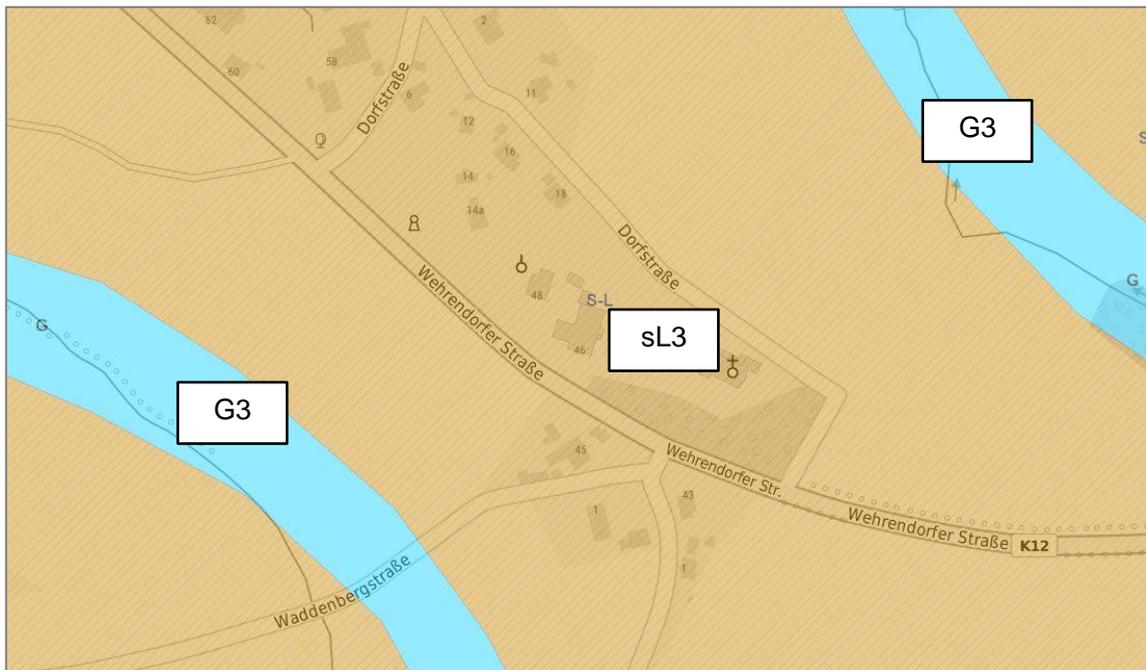


Abb. 15 Bodentypen im Geltungsbereich und seiner Umgebung, Quellen: Geodaten © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie und Darstellung der BK50 des Geologischen Dienstes NRW

Aufgrund der im Geltungsbereich und seiner Umgebung flächendeckend vorliegenden Versiegelungen liegt gem. geol. Dienst keine Wahrscheinlichkeit von Naturnähe der Böden mehr vor. Es ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenfunktionen aufgrund der Versiegelungen anteilig überprägt sind. Darüber hinaus bestehen Randeinflüsse durch das örtliche Straßennetz. Natürlich gewachsene, völlig unbelastete Böden liegen nicht mehr vor.

Ein Vorkommen von Altlasten ist innerhalb des Geltungsbereichs nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

2.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich nicht wesentlich ändern. Der Versiegelungsanteil und die Nutzungsintensitäten innerhalb des Geltungsbereichs blieben bestehen. Die Böden innerhalb des Geltungsbereichs sind hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen bereits jetzt anteilig verändert. Bodenverbessernde oder Entsiegelungsmaßnahmen sind nicht zu erwarten.

2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018).

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

Diesbezüglich sind durch die 5. FNP-Änderungen erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen. Die bisherige Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ wird reduziert und stattdessen auf rund 0,6 ha eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit besteht bzgl. baulicher Nutzungen zukünftig vorerst lediglich der Bestandsschutz für die vorhandenen Gebäude. Neue oder ergänzende Siedlungsnutzungen sind hingegen nur noch im Rahmen der Zulässigkeiten des § 35 BauGB möglich. Somit werden diese nur in geringem Maße möglich sein, was grundsätzlich positiv für die Belange Fläche und Boden zu werten ist.

Ergänzend wird bezüglich ggf. künftig durchgeführter baulicher Entwicklungen innerhalb des Geltungsbereichs auf Grundlage einer Außenbereichssatzung bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen von späteren Bodenarbeiten die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen sind (DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“), um die Auswirkungen unvermeidbarer Eingriffe zu minimieren. Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist – soweit technisch möglich – innerhalb der Planflächen zu verbringen. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.

Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen bzw. Erdarbeiten Auffälligkeiten auftreten, die auf bisher noch nicht entdeckte Kontaminationen oder auch erdgeschichtliche Besonderheiten hindeuten, sind umgehend die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen und die Arbeiten einzustellen.

2.3.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Kap. 2.3.2). Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten, jedoch innerhalb der Zone B des geplanten Heilquellenschutzgebiets „Bad Salzuflen“ (829). Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Landeswassergesetz (LWG) mit den Bestimmungen zur „Beseitigung von Niederschlagswasser“ sind im Weiteren zu beachten. Gemäß des wasserwirtschaftlichen

Vorsorgegrundsatzes ist eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Umweltbelangs Wasser zu gewährleisten.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Neben der Berücksichtigung von Überschwemmungsgebieten sind in den vergangenen Jahren zunehmend auch Starkregenereignisse in den planerischen Fokus gerückt, da diese ebenfalls massives Schadenspotenzial entfalten können. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB führt die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden als ein im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere zu berücksichtigenden Belang auf. Die vom LANUV NRW zur Verfügung gestellte Starkregenhinweiskarte für NRW (LANUV NRW 2023a) berücksichtigt hierbei zwei Starkregenszenarien (seltener Starkregen mit Wiederkehrintervall 100 Jahre und extremer Starkregen mit 90 mm/h) und kann zur Beurteilung von Starkregenereignissen außerhalb von Fließgewässern herangezogen werden. Die Starkregenhinweiskarte zeigt innerhalb des geplanten Geltungsbereichs für extremen Starkregen (90 mm/h) Wasserstände um bis zu 27 cm auf bzw. im Bereich der Wehrendorfer Straße und Dorfstraße können Fließgeschwindigkeiten von bis zu 0,7 m/s auftreten. Grundsätzlich liegt innerhalb des Geltungsbereichs jedoch ein im Vergleich zum Umfeld (z. B. unmittelbare Fließgewässernähe, Straßen) vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial vor.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Einzugsgebiets des Grundwasserkörpers (GWK) Nordlippische Trias-Gebiete (4_16). Dieser gehört zum Teileinzugsgebiet der Weser. Der GWK ist lokal ergiebig, die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist mittelmäßig. Lokal bedeutende Gewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung sind vorhanden. Es liegen 17 festgesetzte und sieben geplante Wasserschutzgebiete ganz oder teilweise im GWK (MULNV NRW 2023). Gemäß dem Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL sind der mengenmäßige und chemische Zustand des GWK gut, die Bewirtschaftungsziele sind somit erreicht.

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Erst ab einer Entfernung von ca. 170 m nördlich bzw. ab 190 m südlich befinden sich namenlose Nebengewässer des Forellenbachs.

Innerhalb des Geltungsbereichs vorliegende versiegelte Flächenanteile werden über Anschlüsse an die Kanalisation entwässert. Auf Grundlage der vorliegenden Nutzungen sind im Status quo keine anhaltenden Belastungen des Grundwassers oder in der Umgebung liegender Oberflächengewässer vorhanden.

2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planungen wird sich die Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs voraussichtlich nicht wesentlich ändern. Der Versiegelungsgrad wird annähernd gleichbleiben. Anhaltende Belastungen für den Belang Wasser liegen nicht vor und werden

sich auf Grundlage von zulässigen Vorhaben innerhalb einer Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ voraussichtlich auch nicht ergeben.

2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Mit der geplanten 5. FNP-Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den Belang Wasser zu prognostizieren. Die Reduzierung der Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und die künftige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft führt zu keinen beeinträchtigenden Auswirkungen auf im Umfeld gelegene Oberflächengewässer oder auf das Grundwasser. Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Bebauungen sind an öffentliche Ver- und Entsorgungsnetze angeschlossen.

Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Landeswassergesetz (LWG) mit den Bestimmungen zur „Beseitigung von Niederschlagswasser“ sind für sämtliche künftige bauliche Entwicklungen des Geltungsbereichs im Zusammenhang mit der geplanten Außenbereichssatzung zu berücksichtigen. Gem. § 55 Wasserhaushaltsgesetz und § 44 LWG soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aufgrund der bereits vorliegenden Bebauungen ist davon auszugehen, dass bereits vorliegende Anschlüsse nutzbar sind. Die abschließende Beurteilung und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sind im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der Außenbereichssatzung abschließend zu klären.

In der Gesamtschau verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Wasser. Negative Wirkungen sind mit der 5. FNP-Änderung nicht verbunden.

2.3.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer

erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Mit Ende des Jahres 2020 wurde eine neue Referenz-Klimanormalperiode für den 30 Jahre langen Zeitraum von 1991 bis 2020 abgeschlossen. Verglichen mit der Klimanormalperiode 1881 - 1910, also dem Beginn der Wetteraufzeichnungen in NRW, betrug die Erhöhung der mittleren Lufttemperatur in NRW 1,6 K. Im Vergleich zur letzten Klimanormalperiode 1961 - 1990 stieg die durchschnittliche Jahreslufttemperatur in NRW von 9,0 °C auf 10,0 °C, also um 1 K an (LANUV NRW 2023a). Dies untermauert den immer schnelleren Anstieg der Temperatur und verdeutlicht den menschengemachten Klimawandel.

Innerhalb der Stadt Vlotho bzw. im Umfeld des Geltungsbereichs liegt die jährliche mittlere Lufttemperatur innerhalb der aktuellen Klimanormalperiode 1991 - 2020 bei 9,8 °C. Bezogen auf die vorangegangene Klimanormalperiode 1961 - 1990 erfolgte ein Anstieg der durchschnittlichen Jahreslufttemperatur um 0,9 K (LANUV NRW 2023a).

Die mittlere jährliche Niederschlagssumme liegt örtlich bei 890 mm innerhalb der aktuellen Klimanormalperiode 1991 - 2020. Im Vergleich zur Referenzperiode (1961 - 1990) ist somit ein leichter Anstieg der Niederschlagssumme zu verzeichnen. Innerhalb dieses Zeitraums lag die Niederschlagssumme bei 862 mm (LANUV NRW 2023a). Insgesamt kann eine wärmere Atmosphäre mehr Wasser aufnehmen. Demnach steht aufgrund der globalen Erwärmung insgesamt auch mehr Wasser für Niederschläge zur Verfügung als je zuvor in der jüngeren Klimageschichte. Zwar sind entlang der gesamten Zeitreihe seit 1881 die mittleren jährlichen Niederschlagssummen angestiegen, aber in den letzten zehn Jahren gibt es einen deutlichen Trend hin zu trockeneren Jahren. Hier kommen zusätzliche Faktoren ins Spiel, die sich auf die Niederschlagsverteilung auswirken. Die Abschwächung des Jetstream sorgt für länger anhaltende Trocken- oder Regenperioden, weil Hoch- und Tiefdruckgebiete langsamer ziehen oder sogar Tage bis Wochen an Ort und Stelle verharren. Wenn es regnet, regnet es jedoch stärker als früher (LANUV NRW 2023b).

Der Geltungsbereich befindet sich gemäß der Klimaanalyse Gesamtbetrachtung innerhalb von Siedlungsbereichen mit einer günstigen thermischen Situation (siehe Abb. 16, hellblaue Flächen). Umliegende Freiflächen weisen eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf (hellgrüne Flächen), während die Baumbestände östlich des Geltungsbereichs eine hohe thermische Ausgleichsfunktion (dunkelgrüne Flächen) aufweisen.

Gem. der Planungsempfehlungen Regionalplanung liegt südlich Vlothos und somit im Bereich Valdorf, Bad Seebruch und Wehrendorf ein Kaltlufteinzugsgebiet von hoher Priorität vor (LANUV NRW 2023a).

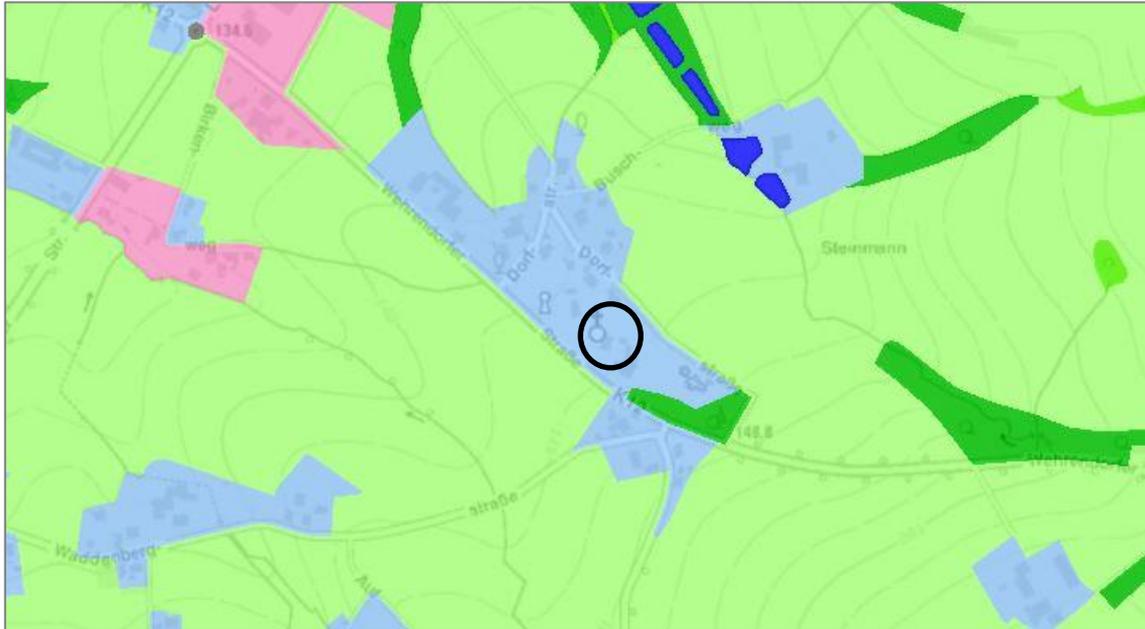


Abb. 16 Kartenausschnitt der Klimaanalyse Gesamtbetrachtung (LANUV NRW 2023a), Lage des Geltungsbereichs schwarz umrandet

Bezogen auf das örtliche Kleinklima trägt der anteilig versiegelte Geltungsbereich nicht zur Kaltluftproduktion bei oder weist eine besondere Filterfunktion auf. Jedoch übernehmen hinsichtlich dieser Funktionen die östlich der Kirchegebäude stockenden Baumbestände entsprechende Funktionen. Auch die umliegenden Freiräume und Auenbereiche der Fließgewässer stellen mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume dar. Insgesamt ist die mikroklimatische Situation vor Ort bisher wenig belastet. Dies ändert sich erst im Zusammenhang mit enger bebauten Stadtteilen weiter nördlich und nordwestlich.

Besonders zu berücksichtigende Treibhausgasemissionen, wie sie in industriellen Prozessen etc. entstehen, gehen vom Geltungsbereich auf Grundlage der aktuellen Nutzungen nicht aus.

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der FNP-Änderung werden sich die örtlichen klimatischen Verhältnisse voraussichtlich nicht wesentlich verändern. Der Geltungsbereich würde weiterhin zum Wohnen genutzt werden. Das Gemeindehaus wird von der örtlichen Kirchengemeinde jedoch grundsätzlich nicht benötigt. Insgesamt werden Bestands- und Planungssituation jedoch unabhängig von einer Durchführung der Planungen annähernd gleichbleiben.

Darüber hinaus kann keine allgemeingültige Aussage zur Luft- bzw. Klimasituation innerhalb des konkreten Planungsraums bzw. innerhalb der Stadt Vlotho und seiner Umgebung getroffen werden. Insgesamt ist von einem grundsätzlichen Anstieg der Temperatur auszugehen. Auf Grundlage der aktuellen Klimadaten und -situation (siehe auch Kap. 2.3.6.1) ist insgesamt unabhängig von der örtlichen Bestandssituation damit zu rechnen, dass eine weitere Niederschlagserhöhung, aber auch ein weiterer Temperaturanstieg zu erwarten ist. Auch ist in den Sommermonaten vermehrt mit hitzebedingten Trockenphasen zu rechnen.

2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Das am 18.12.2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Das wesentliche Ziel ist gemäß § 3 Abs. 1 KSG, die bundesweiten Treibhausgasemissionen schrittweise zu reduzieren. Das KSG enthält mit § 13 ein allgemeines Berücksichtigungsgebot, sodass die Ziele dieses Gesetzes auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind. Im § 13 Abs. 1 S.1 KSG heißt es, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Weiterhin besteht die Verpflichtung bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung zu prüfen, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 KSG beigetragen werden kann. Gemäß § 13 Abs. 2 KSG heißt es zudem:

„Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasminderung stehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten.“

Weiterhin heißt es in § 13 Abs. 3 KSG: *„Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die dem Bund entstehenden Kosten und Einsparungen über den jeweiligen gesamten Lebenszyklus der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen.“*

Vor dem rechtlichen Hintergrund des § 13 KSG geht es also vor allem um eine Beurteilung, welche klimaschädlichen Treibhausgasemissionen (THG) mit einem Vorhaben verbunden sind und wie sich diese ggf. reduzieren lassen. Dabei ist gemäß Anlage 1 KSG (zu den §§ 4 und 5 KSG) bezüglich der Reduzierung von THG-Emissionen in verschiedene Sektoren zu differenzieren. In der Regel sind nach dieser sektoralen Aufteilung im Rahmen der Umsetzung von Bauleitplanverfahren eine Vielzahl von Sektoren betroffen. Mögliche vorhabenbedingte sektorale Emissionen können beispielsweise „Verkehr“ (Emissionen durch Ziel- und Quellverkehr), „Industrie“ (Bau und Unterhaltung der Gebäude, Herrichtung von Infrastrukturmaßnahmen etc.), „Gebäude“ (Verbrennung von Brennstoffen in Handel,

Behörden und Haushalten sowie sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbrennung von Brennstoffen), „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ (Abfall und Abwasser etc.) oder auch „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (z. B. Landnutzungsänderungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) sein.

Bezüglich einer künftig geplanten Außenbereichssatzung und baulichen Weiterentwicklung des Geltungsbereichs gilt auch, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG zu berücksichtigen und erhebliche Belastungen für jede sich ansiedelnde Nutzung auszuschließen sind. Zudem sollte im Rahmen der Umsetzung darauf hingewirkt werden, dass neu entstehende Gebäudekörper so konzipiert werden, dass diese den aktuellen baulichen Grundsätzen zur Nutzung erneuerbarer Energien nachkommen können (z. B. aktive und passive Solarenergienutzung).

Zum Ausgleich unvermeidbarer Flächenversiegelungen und Biotopwertverluste sind zudem gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die i. d. R. bereits aufgrund einer allgemeinen Aufwertung von Werten und Funktionen des Naturhaushalts auch positive Wirkungen auf das Klima haben (z. B. erhöhte CO₂-Bindung in Pflanzen und Boden aufgrund von Nutzungsextensivierungen).

Für die geplante Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im Rahmen der 5. FNP-Änderung sind diesbezüglich jedoch vorerst keine schädlichen Treibhausgase verbunden bzw. ihre Reduzierung besonders zu prüfen.

Auch führt die Reduzierung der Fläche für den Gemeinbedarf grundsätzlich zu keinen besonders zu berücksichtigenden negativen Wirkungen auf die Belange Klima und Luft. Die künftig dargestellten Flächen für die Landwirtschaft sind dem Außenbereich zugehörig und sind ausschließlich unter konkret gesetzlich definierten Anforderungen des § 35 BauGB baulich entwickelbar. Im Hinblick auf die Bestandsituation und den bereits baulich entwickelten Anteilen lassen sich keine darüberhinausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen ableiten, welche sich auf den Geltungsbereich und seine Umgebung auswirken könnten. Vorhandene Kaltluftentstehungsflächen, Bereiche mit Filterwirkung etc. in der Umgebung des Geltungsbereichs sind von den Planungen nicht betroffen und werden keinerlei Änderungen erfahren. Die Bestands- und Planungssituation bleibt annähernd gleich.

2.3.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Der Geltungsbereich liegt im Naturraum „Lipper Bergland“ (NR-364) und konkret innerhalb des Landschaftsraums „Vlothoer, Taller und Hohenhauser Bergland“ (LR-IV-013). Das „Vlothoer, Taller und Hohenhauser Bergland“ stellt sich als unregelmäßig und stark gegliedertes, stark welliges bis tief zertaltes und bis 300 m hohes Bergland dar. Bei der Stadt Vlotho handelt es sich um eine sehr alte Siedlung des Landschaftsraums in strategisch wichtiger Lage an einem Handelsweg unmittelbar am Rand der Weseraue (LANUV NRW 2023c).

Gemäß der flächendeckenden Bewertung des Landschaftsbildes in Nordrhein-Westfalen liegt der Geltungsbereich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung (siehe Abb. 17).

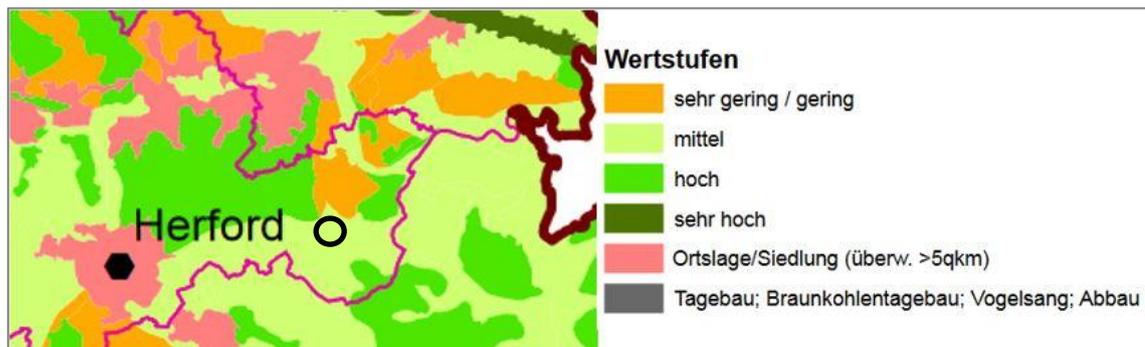


Abb. 17 Ausschnitt aus der Kartendarstellung der Landschaftsbildeinheiten in NRW (LANUV NRW 2018), Maßstab 1:500.000, Lage des Geltungsbereichs schwarz umrandet

Konkret innerhalb des Geltungsbereichs und seiner Umgebung zeigt sich ein hoher Versiegelungsanteil aufgrund von Gebäuden und Straßen. Unbelastete und unzerschnittene Landschaftsanteile liegen nicht mehr vor. Das Siedlungsgehölz und umliegende Freiflächen und Säume wirken sich jedoch positiv auf das örtliche Landschaftsbild aus und gliedern dieses. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich das Denkmal „Glockenstuhl (freistehend), Wehrendorfer Straße 48“. Nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich das Kirchengebäude. Diese sind das Landschaftsbild prägende Kulturlandschaftselemente. Zu relativieren ist jedoch, dass der Glockenstuhl nicht aus der Umgebung wahrnehmbar ist, wodurch keine herauszustellende Wirkung auf das Landschaftsbild besteht.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb unzerschnittener verkehrsarmer Räume (>10 – 50 qkm) (LANUV NRW 2016).

Südlich entlang der „Wehrendorfer Straße“ stockt eine gesetzlich geschützte Allee (AL-HF-0037).

2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der FNP-Änderung bleibt die Struktur der Landschaft in ihrer bestehenden Ausprägung erhalten. Der Geltungsbereich selbst weist aufgrund vorhandener Bauungen ausschließlich hinsichtlich des vorhandenen Glockenstuhls bzw. der angrenzenden Kirchengebäude eine die Kulturlandschaft prägende Bedeutung auf. Diese Strukturen bleiben unabhängig von der Durchführung der 5. FNP-Änderung bestehen.

2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die geplante 5. FNP-Änderung löst unter der Voraussetzung der Sicherung des innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Glockenstuhls keine erheblichen Umweltauswirkungen für den Belang Landschaft aus. Das Denkmal wurde in die Plankarte zur 5. FNP-Änderung übernommen (siehe Abb. 5). Die bauliche Weiterentwicklung der Fläche mit Wohngebäuden im Rahmen einer Außenbereichssatzung ist gesondert zu prüfen. Jedoch ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese sich in Anlehnung an die Bestandgebäude in das örtliche Landschaftsbild einfügen werden.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft 3 „Ravensberger Land“ (LWL 2017), jedoch außerhalb von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (siehe Abb. 18). Auch Kulturlandschaftsprägende Bauwerke, Bodendenkmäler oder Orte mit funktionaler Raumwirkung etc. liegen gem. kulturlandschaftlichem Fachbeitrag des LWL innerhalb des Geltungsbereichs nicht vor.

Jedoch befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs das Denkmal „Glockenstuhl (freistehend), Wehrendorfer Straße 48“.

Der Geltungsbereich liegt zwischen drei bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen für die Landschaftskultur. Es handelt sich in der nördlichen Umgebung des Geltungsbereichs um den Kulturlandschaftsbereich „Valdorf – Bad Seebruch – Bad Senkelteich – Wesertalhang“ (K 3.24) mit seiner charakteristischen Siedlungsstruktur aus großen Einzelhöfen und Gütern sowie einer persistenten Straßen- und Wegestruktur. Zahlreiche Fließgewässer

durchziehen die Kulturlandschaft. In der südlichen Umgebung befindet sich der Kulturlandschaftsbereich „Wehrendorf – Steinbründorf“ (K 3.23), welcher erst spät während der frühmittelalterlichen Rodungsperiode zwischen 800 und 1000 n. Chr. dauerhaft besiedelt wurde. In der westlichen Umgebung beginnt der Kulturlandschaftsbereich „Solterberg und Salzetal bei Exter“, welcher aufgrund der sehr fruchtbaren Lösslehmböden bereits seit der frühmittelalterlichen Rodungsperiode besiedelt wurde (LWL 2017).

Naturdenkmäler sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt.

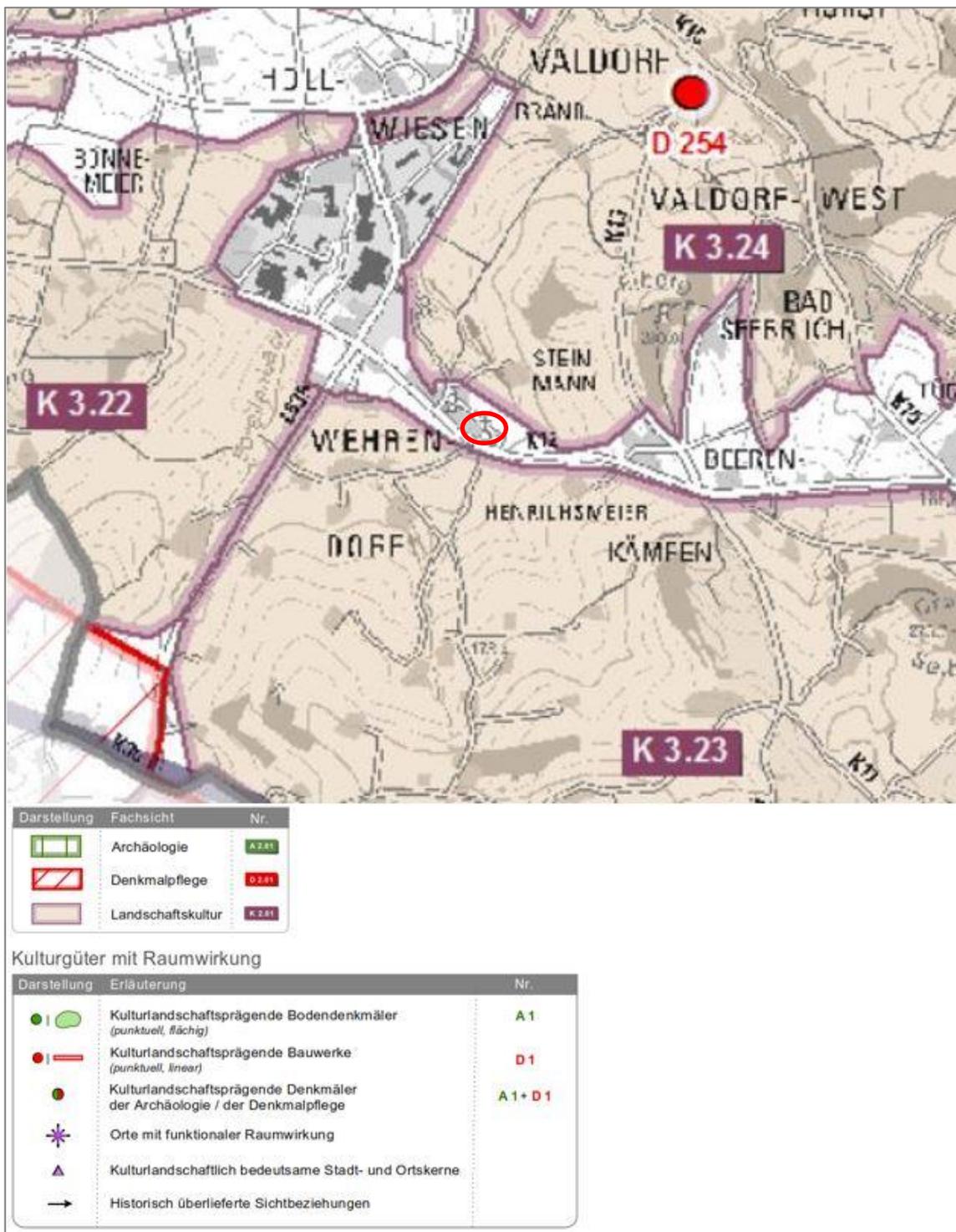


Abb. 18 Ausschnitt aus der Karte 1 des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags (LWL 2017), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets rot umrandet

2.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 5. FNP-Änderung wird der Geltungsbereich weiterhin als Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende

Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Auch wenn diese Darstellung künftig durch die Kirchengemeinde nicht mehr benötigt wird, wäre perspektivisch eine den Darstellungen entsprechende Entwicklung des Geltungsbereichs möglich. Diese hat jedoch unter der Voraussetzung des Erhalts des Glockenstuhls innerhalb des Geltungsbereichs keine besondere Relevanz für die Belange Kultur- und sonstige Sachgüter.

2.3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die mit der 5. FNP-Änderung geplante Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Belange Kultur- und sonstige Sachgüter unter der Voraussetzung, dass das innerhalb des Geltungsbereichs vorhandene Denkmal „Glockenstuhl (freistehend), Wehrendorfer Straße 48“ erhalten bleibt. Das Denkmal wurde in die Plankarte zur 5. FNP-Änderung übernommen (siehe Abb. 5) und ist bei möglichen, zukünftigen Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Vorsorglich wird zudem auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§ 16 DSchG NRW). Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als untere Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 5200250; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmälere entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Plangebietes aufgrund der im Wesentlichen bestehenden Überprägung durch vorhandene Bebauungen und dazu gehörenden Infrastrukturen etc. schon vorbelastet und in gewisser Weise gestört ist. Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären, sind vor Ort nicht mehr vorhanden. Dementsprechend werden über die bereits für die einzelnen Umweltbelange benannten Auswirkungen hinaus (siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.8) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens verursacht, die sich negativ verstärkend auf die im Raum bestehenden Wechselwirkungen auswirken werden. Auch führt die geplante Rücknahme der Flächen für den Gemeinbedarf und die künftige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft hinsichtlich sämtlicher Umweltbelange zu keinerlei erheblichen Umweltauswirkungen. Dementsprechend kommt es auch zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Geltungsberreichs und seiner Umgebung.

2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Besondere Hinweise, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Raum führen, sind dabei im Hinblick auf die örtlichen Planungen nicht bekannt. Die grundsätzlich geplante Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft wird im Hinblick auf eine sorgfältige und den Normen entsprechender Pflege der Fläche zu keiner besonders zu berücksichtigenden Entstehung von Abfällen führen. Im Hinblick auf eine künftig geplante Außenbereichssatzung fehlen weiterführende Kenntnisse, um detaillierte Aussagen machen zu können. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vorhabenbedingt entstehende Abfälle im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planungen so weit wie möglich reduziert werden sollten und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Dabei gilt gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,

5. Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) vermieden werden.

2.5 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BfN 2017, S. 21.).

Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Für die Flächen des Geltungsbereichs sowie die angrenzenden Wohnbebauungen im Nordwesten ist künftig die Außenbereichssatzung Wehrendorf (ABS 6) geplant. Diese Satzung soll der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Zulassung weiterer Wohngebäude in dem nicht überwiegend von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Bereich dienen. Örtlich ist bereits Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden.

Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauungen innerhalb des Geltungsbereichs sowie der geplanten Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft (welche keine Ansiedelung von beispielsweise Gewerbe und Industrie etc. zulässt) verbleibt die Fläche innerhalb des Außenbereichs. Die 5. FNP-Änderung führt grundsätzlich nicht zu einer Verstärkung der

Gesamtbelastung auf die betrachteten Umweltbelange. Insgesamt ist auch künftig ausschließlich eine Entwicklung der Flächen vorgesehen, welche dem bereits vorliegenden Bestand entspricht. Der Geltungsbereich des vorliegenden Verfahrens sowie auch der geplanten Außenbereichssatzung (siehe Kap. 1.2, Abb. 6) gehen nicht über die Grenzen der vorhandenen Bebauungen hinaus. Der umliegende unbebaute Freiraum bleibt von den Planungen unberührt.

Hinweise auf weitere besondere kumulative und / oder synergetische Auswirkungen, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt und wurden auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht vorgebracht.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Innerhalb des Geltungsbereichs der 5. FNP-Änderung soll eine Rücknahme der Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und eine künftige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft erfolgen. Die Fläche wird somit auf FNP-Ebene künftig dem Außenbereich zugeordnet. Die Wohnnutzungen unterliegen dem Bestandsschutz, sodass sich keine wesentlichen Änderungen für die Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs ergeben. Dementsprechend können auf dieser Bauleitplanungsebene auch keine Wirkfaktoren ausgelöst werden, welche nachteilige Umweltauswirkungen mit sich ziehen. Somit werden durch die geplante FNP-Änderung auch keine weiteren Maßnahmen erforderlich, welche an dieser Stelle zu benennen wären. Kompensationsbedarfe entstehen ebenfalls nicht, eine Eingriffsbilanzierung ist obsolet.

Die geplante Außenbereichssatzung Wehrendorf (siehe Kap. 1.2, Abb. 6) ist im Weiteren gesondert zu beurteilen. Bei einer möglichen baulichen Weiterentwicklung sind entsprechend dem aktuellsten Stand der Technik etc. Eingriffe in Natur und Landschaft soweit wie möglich zu vermeiden.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

Die geplante 5. FNP-Änderung ergibt sich aufgrund von Änderungen im Bedarf der Kirchengemeinde. Das innerhalb des Geltungsbereichs befindliche Gemeindehaus wird nicht mehr benötigt. Dementsprechend ist die im FNP bisher dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ nicht mehr notwendig. Die Wohnnutzungen unterliegen dem Bestandsschutz. Aufgrund des örtlich vorliegenden Außenbereichs ist die geplante, im Vergleich zu umliegenden Bereichen analoge Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft die logische Konsequenz für die Flächen des Geltungsbereichs. Somit kann an dieser Stelle nicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten diskutiert werden, da es sich hierbei um Anpassungen im direkten Zusammenhang ausschließlich mit dem vorliegenden Geltungsbereich

handelt, welche darüber hinaus keine vorbereitenden Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge haben (siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.9).

5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplanverfahren zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete².

Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die – unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – aufgrund der Anfälligkeit der nach der 5. FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen möglich sind, können ausgeschlossen werden. Die Ausweisung der Fläche als Fläche für die Landwirtschaft gilt als nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Dahingehend werden keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), abzugeben.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergeben haben.

Grundsätzlich erfolgte die Betrachtung der gemäß der Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes – einschließlich des

² Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

Naturschutzes und der Landschaftspflege – anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Bestehende Vorbelastungen wurden berücksichtigt. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen kommt der vorliegende Umweltbericht zur 5. FNP-Änderung zu dem Ergebnis, dass durch die Reduzierung der Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und die künftige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Eine biotopwertbasierende Eingriffsbilanzierung ist aus diesem Grund nicht notwendig. Mit der 5. FNP-Änderung sind keine Konflikte mit Natur und Landschaft verbunden, welche zu erheblichen Umweltauswirkungen führen könnten.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Die Stadt Vlotho plant die 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Der räumliche Geltungsbereich umfasst rd. 0,6 ha und befindet sich im Ortsteil Valdorf-Wehrendorf südwestlich des Gewerbestandorts Hollwiesen. Betroffen ist das Flurstück 364 (tlw.), der Flur 14, Gemarkung Valdorf.

Die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplans (FNP) umfasst eine Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Diese setzt sich östlich fort, wo die eigentliche ev.-luth. Kreuzkirche liegt. Das im Geltungsbereich bestehende Gemeindehaus wird aufgrund von Änderungen im Bedarf der Kirchengemeinde in der aktuellen Ausprägung und Größe nicht mehr benötigt. In der Folge ist die Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ in ihrer aktuellen Größe nicht mehr erforderlich. Somit ist eine Verkleinerung der Fläche auf den unmittelbaren

Kirchbereich und die anschließenden Funktionsflächen wie Stellplätze und Garten für kirchliche Außenveranstaltungen geplant. Auf der westlich künftig wegfallenden Fläche für den Gemeinbedarf ist die künftige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft geplant.

Die Wohnnutzungen der Gebäude innerhalb dieser Fläche unterliegen dem Bestandschutz. Darüber hinaus kann eine Neunutzung künftig über eine Außenbereichssatzung näher bestimmt werden. Die Stadt Vlotho hat diesbezüglich konkrete Absichten. Geplant ist die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Wehrendorf“, welche neben dem Geltungsbereich der geplanten 5. Änderung auch weitere Bereiche des Stadtgebiets umfassen soll. Eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft innerhalb des Flächennutzungsplans bildet eine entsprechende Voraussetzung für eine solche Satzung.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dient im Rahmen der Planungen einer frühzeitigen Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation wurden dazu beschrieben und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet. Unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen kommt der vorliegende Umweltbericht zur 5. FNP-Änderung zu dem Ergebnis, dass durch die Reduzierung der Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und die künftige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Konflikte mit Natur und Landschaft sind mit den vorliegenden Planungen nicht verbunden. Bei Umsetzung der 5. FNP-Änderung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Eine Eingriffsbilanzierung ist aus diesem Grunde nicht notwendig.

Herford, den 20.02.2023

Marhina Gaebler

8 Nachtrag zum Satzungsbeschluss

In den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB haben sich keine Informationen oder Hinweise auf neue umweltrelevante Fragestellungen oder zusätzliche Probleme innerhalb des Geltungsbereichs ergeben. Die dargelegten Inhalte des Umweltberichts zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Außenbereichssatzung Wehrendorf (Stand Offenlageentwurf 20.02.2023) erfordern somit keine weitergehende Prüfung oder wesentliche inhaltliche Änderungen für den Satzungsbeschluss.

Herford, April 2023

Marhina Gaebler

9 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. - Website, abgerufen am 03. Juni 2022 [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/teilabschnitt-oberbereich-bielefeld>].

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (Entwurf 2020)

Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe.

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft.

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2023)

Flächennutzungsplan der Stadt Vlotho 5. Änderung. - VERFAHRENSSTAND: BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (2) BAUGB, DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (2) BAUGB.

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2018)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2018.

KREIS HERFORD (2017)

Landschaftsplan "Vlotho". - UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES KREITAGESBESCHLUSSES VOM 17.06.98 UND DER GENEHMIGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD VOM 05.11.1998 SOWIE DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNGSVERFAHREN JUNI 2012 UND 2016.

KREIS HERFORD (2023)

Geoportal Kreis Herford. Geoviewer – Bauen (aktuelle Baugebiete, Gewerbegebiete, Bebauungspläne, Flächennutzungsplan). - Website, abgerufen am 01. Februar 2023 [<https://geoportal.kreis-herford.de/bauen/>].

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANDESREGIERUNG NRW (2019)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

LANUV NRW (2013)

Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 20. Juni 2022 [<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2016)

Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 06. Februar 2023 [<http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>].

LANUV NRW (2018)

Landschaftsbildeinheiten in NRW Maßstab 1:500.000. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 2. Februar 2023 [<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2020)

Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2023a)

Klima NRW.Plus. - Website, abgerufen am 02. Februar 2023 [<https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2023b)

Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring NRW. - Website, abgerufen am 02. Februar 2023 [<https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-monitoring>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2023c)

Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 06. Februar 2023 [<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>] . - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LWL (2017)

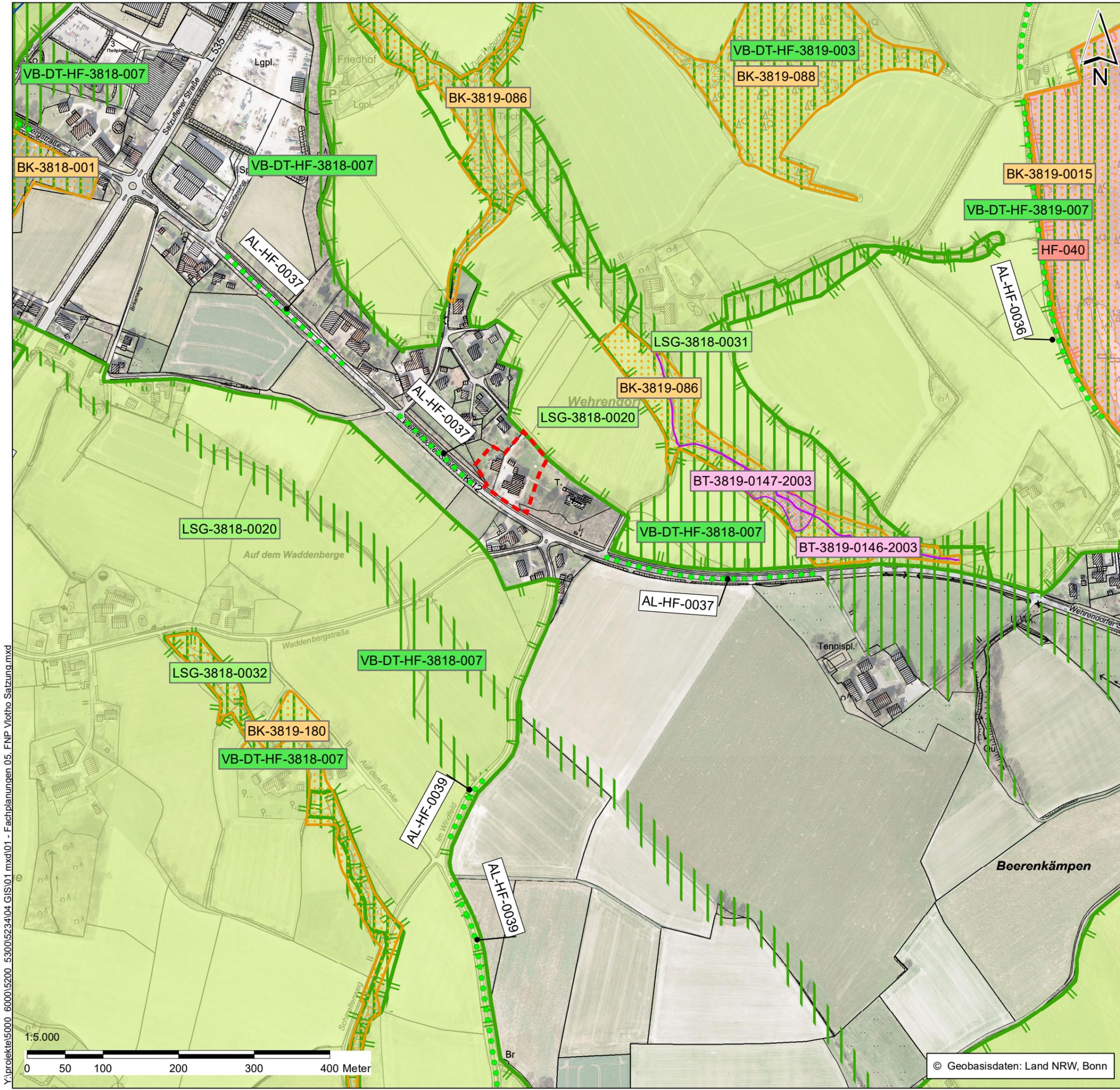
Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk
Detmold. Band I. - LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-
LIPPE.

MULNV NRW (2023)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 02. Februar 2023
[<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>]. - MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN.

UNEP / EUROBATS (2018)

Guidelines for consideration of bats in lighting projekts. - AGREEMENT ON THE
CONSERVATION OF POPULATIONS OF EUROPEAN BATS.



Fachgrundlagen

Grenzen

Geltungsbereich

Fachplanungen

- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- nach § 30 BNatSchG gesetzl. gesch. Biotop
- Biotopverbund
- Biotopkataster
- gesetzlich geschützte Allee

5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Außenbereichssatzung Wehrendorf

Stadt Vlotho
Lange Straße 60
32602 Vlotho

Fachgrundlagen

Umweltbericht

Anlage 1

Maßstab: 1:5.000
Projekt Nr.: 5234
Plangröße: 420 x 210
Datum: Feb. 2023
gezeichnet: CHö
bearbeitet: CHö

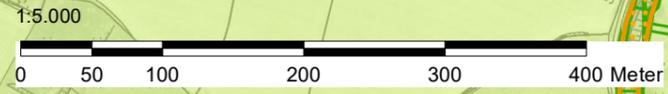
KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

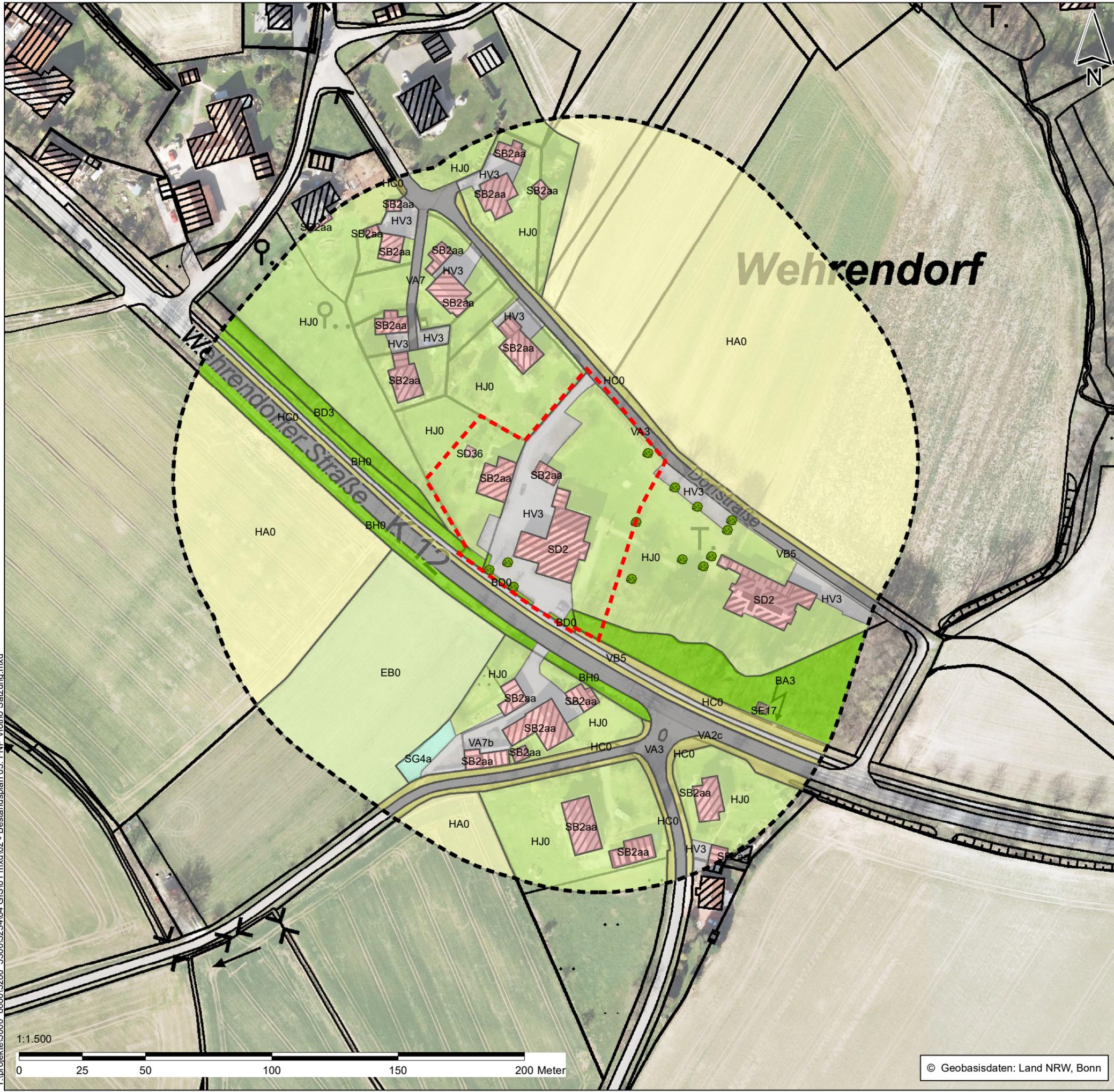
Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92 32051 Herford
T +49(0)5221 9739-0 F +49(0)5221 9739-30

geprüft:

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

Y:\projekte\5000_6000\5200_5300\5234\04 GIS\01 mxd\01 - Fachplanungen 05_FNP_Vlotho_Satzung.mxd





Bestandsplan

Grenzen

- Geltungsbereich
- Untersuchungsgebiet

Biotoptypen

- Kleingehölze**
 BA3 Siedlungsgehölz
 BD0 Hecke
 BD3 Gehölzstreifen
 BH0 Allee
 BF3 Einzelbaum
- Säume, Böschungen, Hochstaudenfluren und Brachen**
 HC0 Rain, Strassenrand
- Ackerflächen**
 HA0 Acker
- Grünland**
 EB0 Fettweide
- Gärten und Gartenbaukulturen**
 HJ0 Garten, Baumschule
- Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen**
 SG4a Paddock
- Lagerflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen**
 SE17 Trafohäuschen
- Wohn- und Mischbebauung**
 SB2aa Wohnhaus 1-1,5stöckig
 SD2 Kirche, Gemeindehaus
- Sonstige versiegelte oder teilversiegelte Flächen**
 HV3 Parkplatz
 VB5 Rad-, Fußweg
 VA7b Hof-, Gebäudezufahrt
- Strassenverkehrswege**
 VA2c Kreisstraße
 VA3 Gemeindestraße
 VA7 Wohn-, Erschließungsstraße

5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Außenbereichssatzung Wehrendorf

Stadt Vlotho
 Lange Straße 60
 32602 Vlotho

Bestandsplan	Anlage 2
Umweltbericht	Maßstab: 1:1.500
	Projekt Nr.: 5234
	Plangröße: 420 x 210
	Datum: Feb. 2023
	gezeichnet: CHö
	bearbeitet: CHö
	geprüft:
<small>Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH</small>	<small>Oststraße 92 T +49(0)5221 9739-0 32051 Herford F +49(0)5221 9739-30</small>

Y:\projekte\5000_6000\5200_6000\5234\04 GIS\01.mxd\02 - Bestandsplan 05.FNP Vlotho Satzung.mxd



© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

Stadt Vlotho

5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Außenbereichssatzung Wehrendorf

Umweltbericht

Anlage 3

*Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt
3819 „Vlotho“*

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3819

Art		EHZ NRW (KON)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Säugetiere			
Breitflügelledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	A. v.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	A. v.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A. v.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	A. v.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.
Vögel			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U↓	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	U	B
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	S	B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	S	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G↓	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	B
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	G	B
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	B
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	U	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	B
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	B

Art		EHZ NRW (KON)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	B
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	B
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	B
Reptilien			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	G	A. v.
Amphibien			
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	S	A. v.
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G	A. v.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	U	A. v.

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region		
KON	kontinentale biogeographische Region		